

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s) und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "Prospekt-Verordnung") dar (der "Basisprospekt" bzw. der "Prospekt").

Dieser Basisprospekt ist ab dem 26. November 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Das Angebot von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt erfolgt im Einklang mit den vom Deutschen Derivate Verband (DDV) und von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen Grundsätzen für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatanleger in Deutschland.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

Basisprospekt vom 26. November 2020

zur Neuemission sowie zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner

unbedingt garantiert durch BNP Paribas S.A. Paris, Frankreich (die "Garantin")

und

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Für die Wertpapiere werden endgültige Anebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Angebotsbedingungen unter Eingabe ieweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	8
	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	8
	2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen	
	Wertpapiere	
	3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel	
	4. Informationen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren	9
II.	RISIKOFAKTOREN	. 11
	A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	. 11
	B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	. 12
	C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	. 12
	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin	.12
	a) Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere	. 12
	b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A	.12
	c) Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin	າ13
	d) Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin	. 14
	e) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	. 14
	2. Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere ergebe	
	a) Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung	
	(i) Wertpapiere mit einem Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)	
	(ii) Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4)	
	b) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts	. 18
	c) Verzögerungen von Zahlungen bei Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses	s 19
	d) Risiko im Hinblick auf die vorgesehenen Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	. 20
	e) Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern	. 20
	f) Wechselkursrisiken	.21
	3. Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners	.21
	a) Bonitätsrisiko und Bonitätsentwicklung eines Referenzschuldners	.21
	b) Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner	. 22
	(i) Wertpapiere mit einem Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)	.23
	(ii) Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4)	. 24
	c) Komplexe Analyse	. 25
	d) Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle des Produkttyps	
	e) Konzentrationsrisiken im Falle des Produkttyps 4	.26

	f)	Risiken bei Referenzschuldnern aus Schwellenländern	26
	g)	Keine Nachforschungen und Zusicherungen der Emittentin; keine Informatione durch die Emittentin	
	h)	Ratinginformationen über Referenzschuldner	28
	4. Risik	en, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben	28
	a)	Kündigungsrisiko	28
	b)	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle	29
	c)	Berücksichtigung von Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees	29
	d)	Wiederanlagerisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren	30
	5. Risik	en betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapier	
	a)	Marktpreisrisiken	
	,	Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere	
	,	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten	
	-	Risiken im Hinblick auf die Besteuerung	
	,	Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. de nbieterin	
	•	Risiken durch Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S s Garantin	
III.	ALLGEM	EINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	37
	1.	Form des Basisprospekts und Veröffentlichung	37
	2.	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	38
	3.	Verantwortliche Personen	38
	4.	Angaben von Seiten Dritter	39
	5.	Mittels Verweis einbezogene Angaben	39
	a)	Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin	39
	b)	Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin	43
	6.	Einsehbare Dokumente	49
IV.	ZUSTIMN	IUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	51
V.	ANGABE	N ÜBER DIE EMITTENTIN	52
VI.	ANGABE	N ÜBER DIE GARANTIN	55
VII.	BESCHR	EIBUNG DER GARANTIE	59
VIII.	ANGABE	N ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	64
	1.	Allgemeine Angaben über die Wertpapiere	64
	a)	Allgemeiner Hinweis	64
	•	Rangfolge	
	c)	Rating	64
	d)	Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	64

	e)	Weitere Angaben zu den Wertpapieren	. 65
2.		Anlegerkategorie und Mindeststückelung beim Angebot von bonitätsabhängige Schuldverschreibungen	
3.		Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren	. 65
4.		Produktspezifische Informationen zu den Wertpapieren	. 65
	a)	Produkttypen	.65
	b)	Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses	. 65
	c)	Referenzschuldner	.67
	d)	Rechtsnachfolger	.68
	e)	Kreditereignisse	.70
	f)	Verzögerung von Zahlungen	.73
5.		Produkttyp 1: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf ein Unternehmen .	.73
	a)	Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	.73
	b)	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	.74
	c)	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	.74
	d)	Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	.74
	e)	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	.74
	f)	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	.75
	g	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses	.75
	h)	Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	.75
6.		Produkttyp 2: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf einen Staat	.76
	a)	Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	.76
	b)	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	.76
	c)	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	.77
	d)	Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	.77
	e)	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	.77
	f)	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	.77
	g)	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses	.77
	h)	Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	.78
7.		Produkttyp 3: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf ein Finanzinstitut	.78
	a)	Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	.78
	b)	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	.79
	c)	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	.79
	d)	Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	. 80
	e)	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	. 80
	f)	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	. 80
	g)	Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses	. 80
	h)	Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	. 80
8.		Produkttyp 4: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf mehrere	
		Unternehmen als Referenzschuldner	.81
	a)	Gewichtungsbeträge	.81

		b) Verzinsung wahrend der Laufzeit bei Nichteinfritt eines Kreditereignisses	81
		c) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	82
		d) Teilweise verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	83
		e) Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses	83
		f) Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	83
		g) Teilweise verzögerte Rückzahlung	84
		h) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses	84
		i) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	85
	9.	Weitergehende Information zu den relevanten Verbindlichkeiten, zu ISDA und Bestimmung des Restwertes	
		a) Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten	86
		b) ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren	86
		c) Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf die Wertpapiere	87
		d) Bestimmung des für den Restwert relevanten Endkurses	87
IX.	BEDIN	NGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	89
	1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche	
	_	Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	
	2.	Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbild der Wertpapiere beeinflussen	•
	3.	Lieferung der Wertpapiere	90
	4.	Zahlstelle und Verwahrstelle	90
	5.	Potenzielle Investoren	90
	6.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	91
	7.	Nicht-Begebung der Wertpapiere	91
	8.	Verkaufsbeschränkungen	91
X.	ZULA	SSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	94
XI.	ZUSÄ	TZLICHE ANGABEN	95
	1.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertp	•
	2.	Veröffentlichungen von Informationen	
	3.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer	
	٠.	Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	95
	4.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	95
XII.	WERT	PAPIERBEDINGUNGEN	97
	Abso	chnitt A: Produktspezifische Bedingungen	97
	[Prod	dukttyp 1 Wertpapiere, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzsch	uldner
	bezie	ehen	
		§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde	
		§ 2 Zinsen	
		§ 3 Rückzahlung	99

	§ 4 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	00
	§ 5 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines	98
	Besonderen Beendingungsgrundes	101
	§ 6 Definitionen	
[Pr	odukttyp 2: Schuldverschreibungen, die sich auf einen einzelnen Staat als	
-	ferenzschuldner beziehen	121
	§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde	121
	§ 2 Zinsen	122
	§ 3 Rückzahlung	123
	§ 4 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und	
	Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	123
	§ 5 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines	
	Besonderen Beendingungsgrundes	
	§ 6 Definitionen	125
-	odukttyp 3: Schuldverschreibungen, die sich auf ein Finanzinstituts als ferenzschuldner beziehen	112
Re	§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde	
	§ 2 Zinsen	
	§ 3 Rückzahlung	
	§ 4 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und	140
	Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	146
	§ 5 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines	
	Besonderen Beendingungsgrundes	147
	§ 6 Definitionen	147
[Pr	odukttyp 4: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Unternehmen als	
Ref	ferenzschuldner, beziehen	167
	§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde	167
	§ 2 Zinsen	168
	§ 3 Rückzahlung	169
	§ 4 Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und	
	Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung	170
	§ 5 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines	474
	Besonderen Beendingungsgrundes	
۸ ۱۰	§ 6 Definitionen	
ADS	schnitt B: Allgemeine Bedingungen	
	§ 7 Status; Garantie	
	§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	
	§ 9 Bekanntmachungen	
	§ 10 Aufstockung, Rückkauf	
	§ 11 Verschiedenes	192
EΛΡ	MIII AR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEROTSREDINGLINGEN	103

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Emittentin") begibt jeweils auf Beschluss ihrer Geschäftsführung bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner (die "Wertpapiere").

Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung des Basisprospekts, insbesondere seines Aufbaus und seiner Funktionsweise, findet sich in Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT" auf Seite 37 ff. dieses Basisprospekts.

Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht. Weitere Informationen zur Emittentin finden sich im Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN" auf Seite 52 ff. dieses Basisprospekts.

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin" oder auch "BNPP") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich. Weitere Informationen zur Garantin bzw. zur Garantie finden sich in Abschnitt "VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" auf Seite 55 ff. dieses Basisprospekts bzw. Abschnitt "VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE" auf Seite 59 ff. dieses Basisprospekts.

2. Allgemeine Beschreibung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen. Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner (die "Referenzschuldner"). Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

Referenzschuldner ist ein einzelnes Unternehmen (Produkttyp 1).

In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko des Unternehmens.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Wertpapiere ab.

• Referenzschuldner ist ein einzelner Staat (Produkttyp 2).

In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko dieses Staates.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Wertpapiere ab.

Referenzschuldner ist ein einzelnes Finanzinstitut (Produkttyp 3).

In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko dieses Finanzinstituts.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Wertpapiere ab.

• Referenzschuldner sind mehrere Unternehmen (Produkttyp 4).

In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der Emittentin und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Unternehmen.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der Wertpapiere ab. Das bedeutet: Ein Kreditereignis kann für jeden der Referenzschuldner gesondert eintreten. Die Höhe der Verzinsung und der Rückzahlung reduziert sich mit jedem Kreditereignis <u>anteilig</u>.

Bei allen Produkttypen ist ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kaufbetrags möglich.

Hinweise in diesem Zusammenhang:

- Der für den Kauf der Wertpapiere bezahlte Kaufbetrag schließt hier und im Folgenden alle mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.
- Ein Kreditereignis wird nur unter den folgenden Umständen beachtet: Die Emittentin hat aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen Kenntnis vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner. Dabei müssen alle Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses bei dem oder den betroffenen Referenzschuldner(n) erfüllt sein.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere findet sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" unter der Ziffer 1. "Angaben über die Wertpapiere" auf Seite 64 ff. dieses Basisprospekts. Es wird dabei empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "II. Risikofaktoren" auf Seite 11 ff. dieses Basisprospekts in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere zu lesen.

3. Weitere Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und zum Handel

Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Die Wertpapiere sollen Privatkunden, professionellen Kunden und anderen in Frage kommenden Kontrahenten in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich bzw. dem Großherzogtum Luxemburg als Anlegern öffentlich angeboten werden.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland und / oder der Republik Österreich und / oder dem Großherzogtum Luxemburg beantragt werden.

Weiterführende allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, zum Angebot und Handel der Wertpapiere finden sich im Abschnitt "VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE" auf Seite 64 ff. dieses Basisprospekts.

4. Informationen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren

Wertpapierbedingungen von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für bestimmte Finanzinstrumente. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängen ("Kreditderivate"). Die Standard-Bedingungen werden als "ISDA Credit Derivatives Definitions" bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") im Jahr 2014 veröffentlicht ("ISDA-Bedingungen").

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Sie vertritt ihre Mitglieder am Derivatemarkt. Mitglieder sind große Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln. ISDA hat in Absprache mit den Mitgliedern und mit anderen Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt. Sie unterliegen

englischem Recht oder dem Recht des Staates New York in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird durch Verlautbarungen und Protokolle unterstützt, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden ("ISDA-Verlautbarungen"). Außerdem werden die ISDA-Bedingungen bei Entscheidungen des "ISDA-Entscheidungskomitees" angewendet. Dieses Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Das ISDA-Entscheidungskomitee dient dem Zweck, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA unter Anwendung der ISDA-Bedingungen wie folgt vorgehen: ISDA führt ein Auktionsverfahren durch, das sich auf den betroffenen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezieht. Dazu wählt das ISDA-Entscheidungskomitee bestimmte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aus. Im Rahmen des Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf diese ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Ausgewählte Verbindlichkeiten können zum Beispiel bestimmte Anleihen des Referenzschuldners sein. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sogenannte Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im ISDA-Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden werden die Risikofaktoren betreffend die Emittentin (siehe nachstehend unter Abschnitt "A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin"), die Garantin (siehe nachstehend unter Abschnitt "B. Risikofaktoren in Bezug auf die Garantin") und die Wertpapiere (siehe nachstehend unter Abschnitt "C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere") dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien unterteilt, wobei je Kategorie bzw. Unterkategorie die zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt werden. Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit geordnet. Sollte unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" keine Unterkategorie mit mindestens zwei Risikofaktoren genannt werden, handelt es sich bei dem einen genannten Risikofaktor alleine um den aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktor.

Der Risikoteil besteht aus den drei Abschnitten A., B. und C., bei denen es sich um reine Gliederungsebenen handelt. Es folgen unter C. die Kategorien 1.-5. Unterhalb der Gliederungsebene "Kategorie" folgen (gegliedert mit Buchstaben) entweder Unterkategorien oder, wo die Einführung einer weiteren Gliederungsebene "Unterkategorie" nicht sinnvoll war, da es nur einen (isolierten) materiellen Risikofaktor zu einem "Thema" gibt, direkt die Risikofaktoren.

Soweit es sich um Risikofaktoren selbst handelt, werden die betreffenden Überschriften kursiv dargestellt. Soweit Unterkategorien genutzt wurden, sind die Überschriften der Unterkategorien dagegen unterstrichen und nicht kursiv dargestellt. In diesem Fall sind lediglich die Überschriften der folgenden Ebene "Risikofaktoren" kursiv dargestellt.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Für die Zwecke der Beurteilung der Wesentlichkeit wurde zum Datum dieses Basisprospekts die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken berücksichtigt; der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kaufpreises zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten (das "Aufgewendete Kapital") (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Wertpapieren beschrieben.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Referenzschuldner bzw. im Falle von Produkttyp 4 den jeweiligen Referenzschuldnern, den in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere festgelegten Ausstattungsmerkmalen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestehenden Umständen ab.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Wertpapierinhaber ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen

Wertpapieren betreffen, finden sich auf den Seiten 3 bis 6 im Abschnitt "1 Risikofaktoren" des von der BaFin gebilligten Registrierungsformulars vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissionsund Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung etwaiger Nachträge. Angaben aus dem genannten Dokument werden mittels Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("BNPP") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 21 in section "1 Risk Factors" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 22 April 2020, in the English language (the "BNPP 2020 Registration Document"), as supplemented by Supplement No. 1 of 26 June 2020 to the Registration Document of BNPP ("Supplement No. 1"), Supplement No. 2 of 17 August 2020 to the Registration Document of BNPP ("Supplement No. 2"), Supplement No. 3 of 8 September 2020 to the Registration Document of BNPP ("Supplement No. 3") and Supplement No. 4 of 11 November 2020 to the Registration Document of BNPP ("Supplement No. 4") including, if applicable, any further supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 21 of the BNPP 2020 Registration Document and pages 4 to 8 of the Supplement No. 1, pages 4 to 8 of the Supplement No. 2, pages 4 to 7 of the Supplement No. 3 and pages 4 to 7 of the Supplement No. 4 are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin und / oder Garantin ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere und Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A. eingeschätzt.

a) Risiken aufgrund des Rangs der Wertpapiere

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Damit besteht für die Wertpapierinhaber mit diesen Wertpapieren ein höheres Verlustrisiko, als mit Wertpapieren, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

b) Risiken aufgrund der Garantie der BNP Paribas S.A.

Die BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung von Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, können die Wertpapierinhaber die Garantin unter der Garantie in Anspruch nehmen. Die Wertpapierinhaber tragen damit aufgrund der Eigenschaft der Wertpapiere als garantiert (mittelbar) auch das Insolvenzrisiko der BNP Paribas S.A.

Sollte nämlich gegen die Garantin ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, können Wertpapierinhaber ihre Ansprüche aus der Garantie nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen des (französischen) Insolvenzrechts geltend machen. Wertpapierinhaber erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der Insolvenzquote der Garantin bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere Aufgewendeten Kapitals erreichen. Im Fall der Inanspruchnahme der Garantin aus der Garantie kann eine Insolvenz der Garantin sogar zum vollständigen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

c) Abwicklungsmaßnahmen und Gläubigerbeteiligung in Bezug auf die Emittentin

Auch wenn es sich bei der Emittentin selbst nicht um ein CRR-Kreditinstitut handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Tochterunternehmen der Garantin gesetzliche Regelungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") Anwendung finden, die es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") als zuständige Abwicklungsbehörde ermöglichen würden, Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin zu treffen. Der Begriff "CRR-Kreditinstitut" ist nach der englischen Abkürzung CRR für die Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation), (EU) Nr. 575/2013, benannt und wurde mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in § 1 Abs. 3d Kreditwesengesetz eingeführt, wo er den bisherigen Begriff "Einlagenkreditinstitut" ersetzte.

Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sein sollten, kann die BaFin in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Anteile an der Garantin umgewandelt werden. In diesem Fall würden Wertpapierinhaber dieselben Risiken wie jeder Aktionär der Garantin tragen. Der Kurs der Aktien der Garantin wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht Wertpapierinhabern unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der Nennbetrag der Wertpapiere sowie etwaige Ansprüche auf Zinsen kann bzw. können durch die zuständige Abwicklungsbehörde ganz oder teilweise herabgesetzt, d.h. durch Rechtsakt reduziert werden. Wertpapierinhaber erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals.

Die Abwicklungsbehörde kann auch die Wertpapierbedingungen ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der Wertpapiere zeitlich verschieben. Wertpapierinhaber erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den Wertpapieren später als ursprünglich in den Wertpapierbedingungen vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, tragen Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder sonstige Zahlungen.

Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die Emittentin können sogar zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern Aufgewendeten Kapitals führen.

d) Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin

Da die Garantin eine Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, übernommen hat, können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie nach französischem Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen in Bezug auf die Wertpapiere haben.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren als Garantin im Falle einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die französische *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* ("ACPR") als zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen.

Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf die BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund der Garantie gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden.

In diesem Fall tragen Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, das Risiko einer Begrenzung von Erträgen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Emittentin können Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde gegen die BNP Paribas S.A. können zu erheblichen Verlusten und sogar zu einem Totalverlust des von den Anlegern Aufgewendeten Kapitals führen.

e) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Für Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen, wie etwa Kontoguthaben (einschließlich Festgeld und Spareinlagen), so dass die Einlagensicherung für die Wertpapiere nicht greift. Da es sich bei der Emittentin nicht um ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, sind die Forderungen der Anleger gegen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren auch nicht durch eine gesetzliche oder private Entschädigungseinrichtung geschützt.

Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes des Aufgewendeten Kapitals.

2. Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risiken, die sich aus der Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die Risiken aus der "Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung" und die "Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts".

a) Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung

In diesem Abschnitt werden die Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung der einzelnen Produkttypen ergeben.

Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Produkttypen ergeben, getrennt für bestimmte Produkttypen beschrieben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Risiken realisieren, ist auch maßgeblich von den in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Parametern abhängig. Beispiele für solche Parameter sind unter anderem der Referenzschuldner und der Beobachtungszeitraum. Sie sollten daher stets die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

Eine Anlage in die unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere ist für Sie mit erheblichen Risiken verbunden. Sie tragen mit Erwerb der Wertpapiere das Insolvenzrisiko der Emittentin und das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner. Dieses kann sich auf die Rückzahlung und die Verzinsung der Wertpapiere auswirken. Ein Totalverlust des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags ist möglich.

(i) Wertpapiere mit einem Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)

Bei den Wertpapieren besteht Ihr Risiko <u>nicht nur</u> darin, dass die Emittentin Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Sie tragen <u>außerdem</u> das Risiko, dass sich die Bonität des Referenzschuldners verschlechtert. Das kann dazu führen, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim Referenzschuldner kann somit ein sogenanntes Kreditereignis eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung der Rückzahlung und Aufhebung der Verzinsung der Wertpapiere kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung der Wertpapiere entfällt nach Eintritt eines Kreditereignisses ab dem in den Endgültige Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt. Tritt das Kreditereignis vor dem ersten Zinszahlungstag ein, können Sie sogar gar keine Zinsen für Ihre Wertpapiere erhalten.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Ist beim Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten, so hat das insbesondere auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung Ihrer Wertpapiere. Denn nach der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung wird nicht der Festgelegte Nennbetrag der Wertpapiere am Vorgesehenen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie den Restwert am Restwert-Rückzahlungstag. Der Restwert liegt in der Regel weit unter dem Festgelegten Nennbetrag der Wertpapiere. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Sie erhalten dann gar keine Rückzahlung. Der Restwert-Rückzahlungstag kann vor oder nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag liegen.

Der Restwert bestimmt sich danach, wie Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der Emittentin bewertet werden.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Der Restwert wird auf der Grundlage des Auktions-Endkurses der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt.

Auktions-Endkurs: 8%

Restwert: EUR 800 (8% von EUR 10.000).

Der Restwert (EUR 800) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Sie nur einen geringen Teil des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags zurückerhalten. Außerdem entstehen Ihnen Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem **Totalverlust** des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags führen.

(ii) Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4)

Bei den Wertpapiere besteht Ihr Risiko <u>nicht nur</u> darin, dass die Emittentin Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Sie tragen <u>außerdem</u> das Risiko, dass sich die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner verschlechtert. Das kann dazu führen, dass der jeweilige Referenzschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim betreffenden Referenzschuldner kann somit ein sogenanntes Kreditereignis eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung sowohl der Verzinsung als auch der Rückzahlung der Wertpapiere kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

Gewichtungsbetrag und Reduzierter Kapitalbetrag

Um die Risiken der Auswirkung von Kreditereignissen bei Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern beurteilen zu können, müssen Sie Folgendes beachten:

Bei Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern entfällt auf jeden Referenzschuldner ein Gewichtungsbetrag. Da die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner gleich sind, entspricht der Gewichtungsbetrag des einzelnen Referenzschuldners dem gleichgewichteten Anteil am Festgelegten Nennbetrag.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Im Falle von zwei Referenzschuldner beträgt der auf jeden Referenzschuldner entfallende Gewichtungsbetrag EUR 5.000.

Im Falle von vier Referenzschuldner beträgt der auf jeden Referenzschuldner entfallende Gewichtungsbetrag EUR 2.500.

Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) gilt Folgendes: Der Reduzierte Kapitalbetrag ist Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Zinsen sowie aller rückzahlbaren Beträge. Der Reduzierte Kapitalbetrag entspricht dabei dem Festgelegten Nennbetrag abzüglich der Gewichtungsbeträge derjenigen Referenzschuldner, für die ein Kreditereignis eingetreten ist.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Bei einem von vier Referenzschuldnern tritt ein Kreditereignis ein.

Der Reduzierte Kaptalbetrag ist EUR 7.500 (EUR 10.000-EUR 2.500).

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung der Wertpapiere reduziert sich nach Eintritt eines Kreditereignisses ab dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Zeitpunkt.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000. Rückzahlung und Zinszahlungen der Schuldverschreibung hängen von der Bonität von vier Referenzschuldnern ab. Der Gewichtungsbetrag pro Referenzschuldner beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Eintritt eines Kreditereignisses für einen Referenzschuldner.

Zunächst wird der Reduzierte Kapitalbetrag ermittelt: EUR 10.000 minus Gewichtungsbetrag für den Referenzschuldner, der vom Kreditereignis betroffen ist (EUR 2.500). Der Reduzierte Kapitalbetrag beträgt EUR 7.500.

Die Zinszahlungen an den Zinszahlungstagen nach Eintritt des Kreditereignisses werden auf der Grundlage des Reduzierten Kapitalbetrags bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also um 25%.

Tritt für alle Referenzschuldner ein Kreditereignis vor dem ersten Zinszahlungstag ein, können Sie sogar keine Zinsen für Ihre Wertpapiere erhalten.

Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Ist für einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten, so hat das auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung Ihrer Wertpapiere. Denn nach der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung wird nicht mehr der Festgelegte Nennbetrag der Wertpapiere am Vorgesehenen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie folgende Zahlungen:

- Sie erhalten den Reduzierten Kapitalbetrag am Vorgesehenen Rückzahlungstag.
- Für jeden von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhalten Sie am jeweiligen Restwert-Rückzahlungstag den Restwert. Der Restwert für den betroffenen Referenzschuldner wird bezogen auf seinen Gewichtungsbetrag bestimmt. Der jeweilige Restwert-Rückzahlungstag kann vor oder nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag liegen. Der Restwert liegt in der Regel weit unter dem Gewichtungsbetrag. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Der Restwert bestimmt sich danach, wie Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der Emittentin bewertet werden.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000. Rückzahlung und Zinszahlungen der Schuldverschreibung hängen von der Bonität von vier Referenzschuldnern ab. Der Gewichtungsbetrag pro Referenzschuldner beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Eintritt eines Kreditereignisses für einen Referenzschuldner. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Zunächst wird der Reduzierte Kapitalbetrag ermittelt: EUR 10.000 minus Gewichtungsbetrag für den Referenzschuldner, der vom Kreditereignis betroffen ist (EUR 2.500). Der Reduzierte Kapitalbetrag beträgt EUR 7.500.

Danach wird der Restwert bezogen auf den Gewichtungsbetrag für diesen betroffenen Referenzschuldner bestimmt. Die Grundlage dafür ist der Auktions-Endkurs.

Auktions-Endkurs: 8%

Restwert: EUR 200 (8% von EUR 2.500).

Der Restwert (EUR 200) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde. Den Reduzierten Kapitalbetrag (EUR 7.500) erhalten Sie am Vorgesehenen Rückzahlungstag.

Die Zinszahlungen an den Zinszahlungstagen nach Eintritt des Kreditereignisses werden auf der Grundlage des Reduzierten Kapitalbetrags bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also um 25%.

Tritt ein Kreditereignis ein, erhalten Sie sehr wahrscheinlich nur einen Bruchteil des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags zurück. Außerdem entstehen Ihnen Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem **Totalverlust** des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags führen, wenn für alle Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt.

b) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts

Der Restwert wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Falls es ein solches Auktionsverfahren nicht gibt, erfolgt eine Bestimmung durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle. Dabei wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Ihr Kapitalverlust nach einem Kreditereignis hängt von diesen Feststellungen des Restwerts ab. Bei der Feststellung des Restwertes kann es zu Verzögerungen kommen.

Die Berechnung des nach einem Kreditereignis bei einem Referenzschuldner zu zahlenden Restwerts erfolgt mit dem sogenannten Endkurs. Dieser entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten Auktions-Endkurs. Der Auktions-Endkurs kann niedriger sein, als der Marktwert von Anleihen des Referenzschuldners auf dem Sekundärmarkt für diese Anleihen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen Referenzschuldner, der <u>kein Staat</u> ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Wenn sie das tut, stehen mehrere Auktions-Endkurse für die Ermittlung des Endkurses zur Verfügung. Dabei müssen Sie sich darüber klar sein, dass der niedrigste dieser Auktions-Endkurse der Endkurs für die Zwecke der Wertpapiere ist. Sie haben als Inhaber der Wertpapiere kein Mitwirkungsrecht in Bezug auf das ISDA-Auktionsverfahren.

Sie sollten beachten, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle den erforderlichen Endkurs selbst bestimmt, falls kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet. In diesen Fällen geht die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle wie folgt vor: Die Emittentin wählt nach eigenem Ermessen eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners aus, die als Bewertungsverbindlichkeit herangezogen werden soll. Voraussetzung ist, dass diese Verbindlichkeit die in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen besonderen Merkmale für Bewertungsverbindlichkeiten erfüllt. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten diese Merkmale, so ist die Verbindlichkeit des Referenzschuldners mit dem niedrigsten Kurs (cheapest to deliver) die Bewertungsverbindlichkeit.

Bitte beachten Sie auch, dass Verbindlichkeiten des Referenzschuldners nach einem Kreditereignis voraussichtlich ganz oder teilweise ausgefallen sind. D.h.: Die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners werden von diesem nicht mehr bezahlt. Unter diesen Umständen werden diese "notleidenden" Verbindlichkeiten mit entsprechenden Abschlägen gehandelt und bewertet. D.h.: Sie werden zu einem Preis gehandelt, der ganz erheblich unter dem Preis der Verbindlichkeiten vor dem Kreditereignis liegt.

Die Verbindlichkeit des Referenzschuldners kann in einer anderen Währung als in Euro bestehen. Dieses Währungsrisiko kann sich im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens oder bei einer Bestimmung des Endkurses durch die Emittentin negativ auswirken.

Bei einem Staat oder einem Finanzinstitut als Referenzschuldner können die Endgültigen Angebotsbedingungen für die Feststellung des Restwerts außerdem auch Folgendes vorsehen:

Vermögenswerte werden herangezogen, die nach einer Restrukturierung bzw. Staatlichen Intervention durch Umwandlung oder Umtausch an Stelle von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners treten. Das gilt auch dann, wenn das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis ein anderes Kreditereignis ist, beispielsweise eine Nichtzahlung. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen und sogar null (0) betragen.

Das bedeutet für den Restwert der Wertpapiere, den Sie am Restwert-Rückzahlungstag erhalten, im Falle der Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens das Folgende:

Annahme: Die Marktteilnehmer geben im ISDA-Auktionsverfahren Angebots- und Verkaufskurse ab. Dies führt zu einem Auktionsergebnis von 8% des Nennwertes der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Dann ist der Auktions-Endkurs (und damit der Endkurs für die Berechnung des Restwertes) 8%.

D.h.: Die Wertpapiere werden nicht zu ihrem Festgelegten Nennbetrag von EUR 10.000, sondern zu EUR 800 zurückgezahlt.

Annahme: Die Teilnehmer am ISDA-Auktionsverfahren bewerten die Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzschuldner seine Verbindlichkeiten bezahlt, mit null (0). In diesem Fall ist der Restwert sogar EUR 0. Ihnen verbleiben dann nur noch die an den Zinszahlungstagen an Sie gezahlten Zinsen. Wurden vor Eintritt des Kreditereignisses keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt, erleiden Sie sogar einen **Totalverlust**.

Damit tragen Sie das folgende Risiko: Nach Eintritt eines Kreditereignisses erhalten Sie einen Restwert. Dieser liegt erfahrungsgemäß weit unter 100% des Festgelegten Nennbetrags Ihrer Schuldverschreibung. In unseren Beispiel EUR 800 anstatt EUR 10.000. Unter bestimmten Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen.

Sie sollten beachten, dass der Tag, an dem der Restwert festgestellt wird, längere Zeit nach dem Kreditereignisses liegen kann. Diese Verzögerung kann sogar Monate betragen. Der Zeitpunkt der Zahlung des Restwertes an Sie wird sich dementsprechend zeitlich verzögern. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

c) Verzögerungen von Zahlungen bei Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses

Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis festgestellt hat. Sie tragen deshalb das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere von der Emittentin verzögert werden. Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen andauern.

Hiervon können sowohl Zinsen als auch die Rückzahlung der Wertpapiere betroffen sein. Verzögerungen sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung unklar ist, ob die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen.

Beispiel:

- Die Emittentin wartet ab, zu welchem Ergebnis das ISDA-Entscheidungskomitee hinsichtlich des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt.
- Bei Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium: Eine Zahlungsverschiebung erfolgt, wenn ein Kreditereignis aufgrund einer entsprechenden

Ankündigung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des Referenzschuldners ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

Wenn bei den Produkttypen 1, 2 und 3 die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, hat die Emittentin die folgenden Möglichkeiten: Sie kann den fällig werdenden Zinsbetrag nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlen. Und sie kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verschieben.

Verzögerte Zahlungen von Zinsen erfolgen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. am Verzögerten Rückzahlungstag. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Ihnen für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

Wenn beim Produkttyp 4 die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den fällig werdenden Zinsbetrag teilweise verschieben. Die Verschiebung ist dabei hinsichtlich des Teils des Zinsbetrags möglich, der auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners entfällt.

Außerdem kann die Emittentin die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags verschieben, der auf den vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner entfällt.

Verzögerte Zahlungen von Zinsen erfolgen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. am Verzögerten Rückzahlungstag. Die verzögerte Zahlung des Gewichtungsbetrags, der auf den betroffenen Referenzschuldner entfällt, erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Ihnen für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

d) Risiko im Hinblick auf die vorgesehenen Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Für Sie besteht bei den Wertpapiere während der Laufzeit das Risiko eines sinkenden Werts der Wertpapiere bei steigenden Marktzinssätzen.

Bei Wertpapiere mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung tragen Sie das folgende Risiko: Der Wert der Wertpapiere kann durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken. Der aktuelle Marktzinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn der Marktzinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Wert der Wertpapiere. Verkaufen Sie die Wertpapiere in einer Phase steigender Marktzinsen, kann der Verkaufserlös weit unter dem Festgelegten Nennbetrag der Wertpapiere liegen. Liegt der Preis, zu dem Sie die Wertpapiere verkaufen, unter dem Kaufbetrag, den Sie bezahlt haben, entsteht Ihnen ein Verlust.

e) Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern

Die Wertpapiere begründen kein Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem jeweiligen Referenzschuldner. Die Wertpapiere werden von dem jeweiligen Referenzschuldner weder garantiert noch anderweitig besichert.

Tritt ein Kreditereignis ein, so haben Sie keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den betroffenen Referenzschuldner. Ferner kommen Ihnen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses etwaige positive Entwicklungen des betroffenen Referenzschuldners <u>nicht</u> zugute. Insbesondere können die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Im Fall einer Restrukturierung sind Sie nicht am Restrukturierungsprozess beteiligt. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, den Restrukturierungsprozesses ganz oder teilweise anzufechten. Eine Anlage in die Wertpapiere ist

möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als zum Beispiel eine Direktanlage in Anleihen des Referenzschuldners.

f) Wechselkursrisiken

Sie tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen.

Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit Wertpapiere können für Sie unter folgenden Umständen entstehen: Die nach den jeweiligen Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge (Zinsbzw. Rückzahlungsbetrag) sind in einer anderen Währung ("Fremdwährung"). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen.

Die Begebung der Wertpapiere in einer Fremdwährung bedeutet Folgendes: Das Verlustrisiko besteht nicht nur in Hinblick auf die den Referenzschuldner. Vielmehr können ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen.

3. Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risiken, die sich hinsichtlich des Referenzschuldners ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das Bonitätsrisiko und Bonitätsentwicklung eines Referenzschuldners und die Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner.

a) Bonitätsrisiko und Bonitätsentwicklung eines Referenzschuldners

Als Inhaber der Wertpapiere tragen Sie das Bonitätsrisiko des Referenzschuldners. Sie tragen das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Referenzschuldners verschlechtert.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden. Der Grund: Sie tragen **zusätzlich** das Bonitätsrisiko des oder der Referenzschuldner. Das Risiko aus den Wertpapiere ist daher erheblich höher, als bei einer vergleichbaren Anlage in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der Wertpapiere hängen davon ab, ob bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) ein Kreditereignis eintritt.

Kreditereignisse kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen Referenzschuldners den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des Referenzschuldners.

Es gibt verschiedene Kreditereignisse für den Referenzschuldner. Dazu gehören:

- Wenn ein Unternehmen der/ein Referenzschuldner ist:
 - die Insolvenz des Referenzschuldners,
 - die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit, oder
 - die Restrukturierung einer Verbindlichkeit.
- Wenn ein Staat der Referenzschuldner ist:
 - die Nichtzahlung einer Verbindlichkeit,

- die Nichtanerkennung/Moratorium einer Verbindlichkeit, oder
- die Restrukturierung einer Verbindlichkeit.
- Wenn ein Finanzinstitut der Referenzschuldner ist:
 - die Insolvenz des Referenzschuldners,
 - die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit,
 - die Restrukturierung einer Verbindlichkeit, oder
 - eine staatliche Intervention bezogen auf den Inhalt von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.

Bitte beachten Sie, dass auch ein Währungswechsel oder der Austritt aus dem Euro ein Kreditereignis beim Referenzschuldner darstellen kann. Das ist der Fall, wenn sich durch den Währungswechsel die Verpflichtungen des Referenzschuldners aus seinen Verbindlichkeiten reduzieren.

Ein Kreditereignis ist im Rahmen der Wertpapiere maßgeblich, wenn die Emittentin eine diesbezügliche Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht. Die Wertpapierbedingungen legen die Zeiträume für den Eintritt eines Kreditereignisses und die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin fest.

Von der zurückliegenden (wirtschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners lässt sich nicht auf seine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung schließen. Dies gilt auch für die zurückliegende Entwicklung vergleichbarer Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten. Daher unterliegen Sie Unsicherheiten im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners. Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit berücksichtigen möglicherweise nicht die Ereignisse, die für Ihre Wertpapiere Kreditereignisse darstellen.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen Ihnen spätere positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. Sie sollten also von Folgendem ausgehen: Eine Anlage in die Wertpapiere kann mit einem höheren Risiko verbunden sein, als zum Beispiel eine Direktanlage in Anleihen des Referenzschuldners.

Zudem kann ein Ereignis eintreten, das sich negativ auf die Bonität des betreffenden Referenzschuldners auswirkt. Selbst wenn dies nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Wertpapiere sinken. Wenn Sie Ihre Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt im Sekundärmarkt verkaufen, kann Ihnen ein erheblicher Verlust entstehen. Der von Ihnen erzielte Verkaufserlös kann dann wesentlich geringer sein, als der von Ihnen bezahlte Kaufbetrag.

b) Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner

Sie tragen das Risiko, dass sich während der Laufzeit der Wertpapiere der bzw. die Referenzschuldner verändern. Die Bonität eines neuen Referenzschuldners kann schlechter sein als die des ursprünglichen Referenzschuldners.

Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung der Referenzschuldner beim Produkttyp 4 kann sich ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Referenzschuldner durch einen Rechtsnachfolger ersetzt wird. Eine solche Ersetzung wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Rechtsnachfolge-Mitteilung durch die Emittentin wirksam.

Im Fall einer Rechtsnachfolge tragen Sie das Risiko einer schlechteren Bonität des oder der neuen Referenzschuldner. Ihre Wertpapiere können daher einen Wertverlust erleiden. Zudem kann auch das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses bei dem oder den neuen Referenzschuldner(n) erhöht sein. Dieses Risiko tragen Sie als Inhaber der Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass Sie durch die Änderung des oder der Referenzschuldner(s) einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden.

Im Einzelnen:

(i) Wertpapiere mit einem Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)

Beim Produkttyp 1, 2 oder 3 ist die Emittentin, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass es nur <u>einen</u> Rechtsnachfolger geben soll, zu Folgendem berechtigt:

 Bei Wertpapiere mit einem Referenzschuldner kann die Emittentin den Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch <u>einen</u> Rechtsnachfolger ersetzen. Falls mehr als ein Rechtsnachfolger zur Auswahl stehen, kann die Emittentin einen dieser Rechtsnachfolger bestimmen. Sie entscheidet dabei nach billigem Ermessen und wendet die Bestimmungen der Wertpapierbedingungen über die Auswahl eines Rechtsnachfolgers an.

Oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll,

• die Emittentin kann die Wertpapiere außerordentlich kündigen, wenn es mehr als einen Rechtsnachfolger gibt. Außerdem kann die Emittentin außerordentlich kündigen, wenn sich der Transaktionstyp des Referenzschuldners ändert. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der Rechtsnachfolger hat seinen Unternehmenssitz in einem anderen Land als der ursprüngliche Referenzschuldner. Deshalb ändert sich nach den Handelsstandards der ISDA der Transaktionstyp des neuen Referenzschuldners. Beispiel: Eine deutsche Gesellschaft wird auf Grund einer Fusion zu einer amerikanischen Gesellschaft.

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein Kreditereignis in Zukunft in Bezug auf den Rechtsnachfolger als neuer Referenzschuldner eintreten kann.

Bei mehreren Rechtsnachfolgern des Referenzschuldners besteht das folgende Risiko: Die nach billigem Ermessen getroffene Auswahl eines der Rechtsnachfolger als Referenzschuldner erweist sich für Sie als unvorteilhaft. Das kann im folgenden Fall eintreten: Die Emittentin wählt zwischen mehreren zur Auswahl stehenden Rechtsnachfolgern einen Rechtsnachfolger aus, der sich später als wirtschaftlich erfolglos herausstellt.

Beim Produkttyp 1, 2 oder 3 ist die Emittentin, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass es nur einen Rechtsnachfolger geben soll, zu Folgendem berechtigt:

 Bei Wertpapiere mit einem Referenzschuldner kann die Emittentin den Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch <u>einen oder mehrere</u> Rechtsnachfolger ersetzen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der Rechtsnachfolger(s).

Oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll,

 die Emittentin kann die Wertpapiere außerordentlich kündigen, wenn es mehr als einen Rechtsnachfolger gibt. Außerdem kann die Emittentin außerordentlich kündigen, wenn sich der Transaktionstyp des Referenzschuldners ändert. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der Rechtsnachfolger hat seinen Unternehmenssitz in einem anderen Land als der ursprüngliche Referenzschuldner. Deshalb ändert sich nach den Handelsstandards der ISDA der Transaktionstyp des neuen Referenzschuldners. Beispiel: Eine deutsche Gesellschaft wird auf Grund einer Fusion zu einer amerikanischen Gesellschaft.

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein Kreditereignis in Zukunft in Bezug auf den Rechtsnachfolger als neuer Referenzschuldner eintreten kann. Falls die Emittentin mehr als einen Rechtsnachfolger des Referenzschuldners bestimmt, wird jeder der ausgewählten Rechtsnachfolger zum Referenzschuldner. Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein Kreditereignis in Zukunft in Bezug auf jeden der Rechtsnachfolger eintreten kann. Die Wertpapiere beziehen sich jetzt anteilig auf jeden der Rechtsnachfolger.

(ii) Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4)

Beim Produkttyp 4 ist die Emittentin, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass es nur <u>einen</u> Rechtsnachfolger geben soll, zu Folgendem berechtigt:

 Bei Wertpapiere mit mehreren Referenzschuldnern kann die Emittentin den von einer Rechtsnachfolge betroffene Referenzschuldner <u>durch einen oder mehrere</u> Rechtsnachfolger ersetzten. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der Rechtsnachfolger(s).

Oder, sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll,

die Emittentin kann die Wertpapiere außerordentlich kündigen, wenn es mehr als einen Rechtsnachfolger gibt. Außerdem kann die Emittentin außerordentlich kündigen, wenn sich der Transaktionstyp des Referenzschuldners ändert. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der Rechtsnachfolger hat seinen Unternehmenssitz in einem anderen Land als der ursprüngliche Referenzschuldner. Deshalb ändert sich nach den Handelsstandards der ISDA der Transaktionstyp des neuen Referenzschuldners. Beispiel: Eine deutsche Gesellschaft wird auf Grund einer Fusion zu einer amerikanischen Gesellschaft. Siehe zu den Risiken einer außerordentlichen Kündigung Abschnitt 2.2.2 (f)).

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein Kreditereignis in Zukunft in Bezug auf den Rechtsnachfolger als neuer Referenzschuldner eintreten kann. Falls die Emittentin mehr als einen Rechtsnachfolger des Referenzschuldners bestimmt, wird jeder der ausgewählten Rechtsnachfolger zum Referenzschuldner. Die Gewichtung des ursprünglichen Referenzschuldners wird entsprechend der Anzahl der Rechtsnachfolger aufgeteilt. Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein Kreditereignis zukünftig in Bezug auf jeden Rechtsnachfolger als neuen Referenzschuldner eintreten kann.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Von vier Referenzschuldnern wird ein Referenzschuldner durch zwei Rechtsnachfolger ersetzt.

Der Gewichtungsbetrag der drei ursprünglichen Referenzschuldner beträgt weiter jeweils EUR 2.500. Der Gewichtungsbetrag der beiden Rechtnachfolger beträgt jeweils EUR 1.250.

Beim Produkttyp 4 tragen Sie ein zusätzliches Risiko: Der Rechtsnachfolger eines Referenzschuldners kann bereits Referenzschuldner sein. Dies führt dazu, dass sich die Gewichtung des betroffenen Referenzschuldners im Vergleich zu den anderen Referenzschuldnern erhöht. Beim Eintritt eines Kreditereignisses bei diesem Referenzschuldner entsteht daher ein höheres Verlustrisiko als dies vor der Rechtsnachfolge der Fall war.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Es gibt vier Referenzschuldnern A, B, C und D. Der Referenzschuldner A übernimmt den Referenzschuldner D.

A ist damit Rechtsnachfolger von D. Der Gewichtungsbetrag von A erhöht sich auf EUR 5.000. Die Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner B und C betragen unverändert EUR 2.500.

Es kann sogar sein, dass sich bei einer Schuldverschreibung mit zwei Referenzschuldnern die Anzahl der Referenzschuldner auf einen reduziert. Dann verlieren Sie den Vorteil einer Risikostreuung auf zwei Referenzschuldner.

c) Komplexe Analyse

Die Analyse der mit den Wertpapiere verbundenen Risiken ist komplex. Insbesondere kann es für Sie sehr schwer sein, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses abzuschätzen.

Die mit dem jeweiligen Referenzschuldner verbundenen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses sind komplex. Sie sind nicht gleichzusetzten mit Anlageentscheidungen in andere nicht Bonitätsabhängige Wertpapiere der Emittentin oder anderer Unternehmen oder Finanzinstitute.

Der Handel und die Preisbestimmung der Wertpapiere sind abhängig vom Handel und der Preisbestimmung der Kreditrisiken der Referenzschuldner. Handel und Preisbestimmung dieser Kreditrisiken erfolgen an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen.

Außerdem ist es möglich, dass <u>nicht alle</u> Anleihen oder Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden. Dies kann es erschweren, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner zu analysieren.

Sie sollten daher berücksichtigen, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos des jeweiligen Referenzschuldners sollten Sie folgende Informationen beachten und analysieren. Sie sollten sie Ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen:

- sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit bzw. die Finanzsituation des Referenzschuldners, und
- die veröffentlichten Finanzinformationen bzw. die veröffentlichte Staatsverschuldung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- von der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners,
- · von der allgemeinen Konjunktur,
- von der Lage an bestimmten Märkten,
- von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, oder
- von Änderungen der geltenden Zinssätze.

Sie sollten daher den bzw. die Referenzschuldner eingehend prüfen. Insbesondere sollten Sie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des bzw. Referenzschuldner(s)

vornehmen. Außerdem sollten Sie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner analysieren.

Ihnen sollte bewusst sein, dass sich die Finanz- und Ertragslage von Referenzschuldnern bzw. die Staatsverschuldung von staatlichen Referenzschuldnern ändern kann. Auch die anderen vorstehend genannten Parameter können sich während der Laufzeit der Wertpapiere nachteilig verändern. Dabei sollten Sie beachten, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein müssen.

d) Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle des Produkttyps 3

Der Inhalt und die Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses erhöhen.

Das auf ein Finanzinstitut anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten eines Finanzinstituts zulassen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Alle diese Maßnahmen können möglicherweise bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn das Finanzinstitut auszufallen droht oder beispielsweis ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei Wertpapiere bezogen auf Finanzinstitute müssen Sie also besonders beachten: Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

e) Konzentrationsrisiken im Falle des Produkttyps 4

Bei einer Konzentration der Referenzschuldner auf eine Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzschuldner.

Sie sollten bei Wertpapiere bezogen auf mehrere Referenzschuldner beachten, dass sich die Bonität eines jeden Referenzschuldners verschlechtern kann. Die Verschlechterung der Bonität der Referenzschuldner führt zu einem Sinken des Preises der betroffenen Schuldverschreibung. Bei einer Konzentration der Referenzschuldner in einer Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller Referenzschuldner. Dies liegt daran, dass sich die Bonität aller Referenzschuldner verschlechtern kann, wenn sich die Rahmenbedingungen für die betreffende Branche verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind.

f) Risiken bei Referenzschuldnern aus Schwellenländern

Wertpapiere, die sich auf Referenzschuldner aus Schwellenländern beziehen, sind mit zusätzlich Risiken verbunden.

Referenzschuldner der Wertpapiere kann auch ein Schwellen- oder Entwicklungsland oder ein Unternehmen aus einem solchen Land sein. Solche Wertpapiere sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Diese können rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Art (einschließlich eines Währungsverfalls) sein.

Bei Schwellen- und Entwicklungsländern bestehen erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und politische Risiken. Diese Risiken können größer sein als für EU-Mitgliedsstaaten oder andere Industrieländer. Zu den Risiken gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Zudem können über Referenzschuldner aus Schwellenund Entwicklungsländern weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein. Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen als

entwickelte Märkte haben. Sie sind möglicherweise weniger liquide als entwickelte Wertpapiermärkte in Industrieländern. Auch die Kurse an solchen Wertpapiermärkten schwanken erfahrungsgemäß stärker.

g) Keine Nachforschungen und Zusicherungen der Emittentin; keine Informationen durch die Emittentin

Sie tragen das Risiko, dass Sie über den Referenzschuldner nicht vollständig informiert sind. Nicht alle Informationen über den Referenzschuldner werden öffentlich verfügbar sein.

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des jeweiligen Referenzschuldners an. Sie können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner veröffentlich werden. Insbesondere müssen Ereignisse, die (kurz) vor Ausgabe der Wertpapiere eingetreten sind, nicht bereits in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht sein.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität der Referenzschuldner ab. Bitte beachten Sie daher Folgendes: Die Auswahl eines Referenzschuldners für die Wertpapiere basiert nicht auf den Einschätzungen der Emittentin bezüglich dessen zukünftiger Bonitätsentwicklung.

Außerdem verfügt die Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Ihnen diese Informationen offen zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die Emittentin diese Informationen nicht vertraulich behandeln muss. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, Sie über die wirtschaftliche Entwicklung der Referenzschuldner auf dem Laufenden zu halten. Das gilt auch für Informationen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder einer Rechtsnachfolge beim jeweiligen Referenzschuldner nahelegen.

Deshalb besteht das Risiko, dass die Emittentin Ihnen gegenüber einen Informationsvorsprung hinsichtlich der Referenzschuldner hat.

h) Ratinginformationen über Referenzschuldner

Sie tragen das Risiko, dass sich die Ratings des Referenzschuldners verschlechtern.

Ratings werden von anerkannten Ratingagenturen auf Basis öffentlicher und nicht öffentlicher Informationen über einen Referenzschuldner erstellt. Veröffentlichte Ratings über einen Referenzschuldner stellen trotz ihrer weiten Verbreitung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße dar. Ein Rating eines Referenzschuldners spiegelt dessen Bonität wider. Das Rating beinhaltet eine Einschätzung der Möglichkeiten des Referenzschuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft nachzukommen. Jede Änderung des Ratings eines Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

4. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, dargestellt. Dies sind das "Kündigungsrisiko" und die "Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Emittentin.

a) Kündigungsrisiko

Sie tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden und Sie dadurch Verluste erleiden.

Die Wertpapierbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. In den Wertpapierbedingungen sind bestimmte Besondere Beendigungsgründe definiert, welche das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründen.

Beispiel:

Der ursprüngliche in Deutschland ansässige Referenzschuldner wird von einem anderen Unternehmen übernommen.

Dieser Rechtsnachfolger hat seinen Sitz in Asien. Er unterliegt damit nach den Handelsstandards der ISDA einem anderen Transaktionstyp als dem in den Wertpapierbedingungen bestimmte Transaktionstyp.

Die Wertpapiere werden gekündigt.

Der Kündigungsbetrag, der bei einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gezahlt wird, ist unter Umständen sehr niedrig. Er kann insbesondere niedriger sein als der Betrag, den Sie erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre.

Unter folgenden Bedingungen wirkt sich die Entwicklung des jeweiligen Referenzschuldners nach erfolgter Kündigung nachteilig auf die Höhe des Kündigungsbetrages aus: Die Bonitätserwartung hinsichtlich eines Referenzschuldners sinkt zwischen dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung und dem Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages.

Ihnen entsteht dann ein Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kaufbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich.

Außerdem tragen Sie ein Wideranlagerisiko.

b) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle

Ermessensspielräume der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen auswirken.

In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bestimmte Feststellungen bezüglich der Wertpapiere treffen wird. Dabei hat sie zum Beispiel folgende Ermessensspielräume:

- Ermessensspielräume bestehen bei der Auswahl der Bewertungsverbindlichkeit und der Feststellung des Restwerts.
- Ermessensspielräume bestehen bei der Auswahl eines Rechtsnachfolgers.
- Ermessensspielräume bestehen bei einer ISDA-Entscheidung oder ISDA-Verlautbarung, die aufgrund von Abweichungen der Wertpapierbedingungen von den ISDA-Bedingungen oder aus anderen Gründen dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere nicht gerecht werden, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht werdendes Ergebnis zu bestimmen.
- Ermessensspielräume bestehen bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags nach einer außerordentlichen Kündigung infolge eines besonderen Beendigungsgrunds.

Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB bzw. 317 BGB) vor. Dabei wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einschlägigen ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Bitte beachten Sie, dass eine von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung den Wert der Wertpapiere mindern kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle sind dann auch die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge betroffen. Außerdem wirkt sich die nachteilige Wirkung auch auf den Zeitpunkt einer Zahlung aus.

c) Berücksichtigung von Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees

Wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den Wertpapiere hängen vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees ab. Sie haben auf die Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees keinerlei Einfluss.

Ereignisse und Sachverhalte, die für die Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere eine wichtige Rolle spielen, werden in den Wertpapierbedingungen definiert. Sie beruhen auf Standard-Bedingungen für Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängen ("Kreditderivate").

Die Standard-Bedingungen werden als "ISDA Credit Derivatives Definitions" bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht (ISDA-Bedingungen). Diese ISDA-Bedingungen wendet ein von ISDA gebildetes Gremium an. Das Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Es trägt den Namen "ISDA-Entscheidungskomitee".

Sie sollten sich bewusst sein, dass wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den Wertpapiere vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees abhängen. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen der Fall, ob ein Kreditereignis bei einem Referenzschuldner vorliegt oder nicht.

Sie sollten beachten, dass die ISDA-Bedingungen, auf deren Grundlage das ISDA-Entscheidungskomitee Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt veröffentlicht sind. Die ISDA-Bedingungen sind zwar auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie sind aber dort nicht für jedermann einsehbar. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Außerdem besteht das Risiko, dass nicht alle relevanten Bestimmungen der ISDA-Bedingungen auf der Internetseite der ISDA eingesehen werden können. In diesem Fall werden Sie die Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees nicht nachvollziehen und überprüfen können.

Als Inhaber der Wertpapiere haben Sie keinen Einfluss auf das ISDA-Entscheidungskomitee oder dessen Regelwerk. Auch die Auswahl seiner Mitglieder können Sie nicht beeinflussen. Die Mitglieder des ISDA-Entscheidungskomitees sind Ihnen gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben Sie kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder des ISDA-Entscheidungskomitees geltend zu machen. Die Mitglieder des ISDA-Entscheidungskomitees sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer zu treffenden Entscheidung zu prüfen. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden. Bei einer vergleichbaren Sachverhaltslage können daher auch unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse der ISDA und/oder des ISDA-Entscheidungskomitees werden auf deren Internetseite unter http://dc.isda.org/credit-defaultswaps-management/ oder www.isda.org/credit veröffentlicht Es besteht keine Pflicht der Emittentin, Sie über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren.

Die ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern

Sie tragen das Risiko, dass sich die ISDA-Bedingungen in der Zukunft ändern. Auch kann sich die Auslegung der ISDA-Bedingungen ändern.

Diese Änderungen können sich in Entscheidungen der Emittentin widerspiegeln. Beispielsweise in der Entscheidung, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist. Solche Änderungen können sich auch negativ auf Ihre Wertpapiere auswirken.

Obwohl ISDA die ISDA-Bedingungen veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können diese unterschiedlich ausgelegt werden. Solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen können sich ebenfalls nachteilig auf die Wertpapiere auswirken.

d) Wiederanlagerisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Sie tragen im Fall der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin das sog. Wiederanlagerisiko.

Sie tragen das Risiko, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt beendet wird. Begründung: Sie erwarten gerade zu diesem Zeitpunkt einen günstige Entwicklung hinsichtlich der Zahlungen aus den Wertpapiere oder einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere. Diese Erwartungen können deshalb aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Ungünstig kann der Zeitpunkt für Sie auch aus folgendem Grund sein: Sie können den Kündigungsbetrag nur zu einer Rendite wieder anlegen, die unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegt (sog. Wiederanlagerisiko). Unter Umständen wird Ihnen durch die Kündigung die Möglichkeit genommen, Zinsen für Ihre Wertpapiere einzunehmen. Dies ist der Fall, wenn die Emittentin die Wertpapiere vor dem Zinszahlungstag kündigt.

5. Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Risikofaktor-Kategorie werden die Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Am wesentlichsten werden Marktpreisrisiken und die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts in der Unterkategorie Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere eingeschätzt.

a) Marktpreisrisiken

Die Bonitätsentwicklung des jeweiligen Referenzschuldners und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit stehen beim Kauf nicht fest. Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt.

Der Markt für Wertpapiere kann volatil sein und von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. So kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere die Bonität des jeweiligen Referenzschuldners deutlich verschlechtern. Eine solche Verschlechterung kann eintreten, ohne dass der Eintritt eines Kreditereignisses unmittelbar bevorsteht oder droht. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Wert der Wertpapiere fällt unter den Kaufbetrag, den Sie für die Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Sie die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen Sie mit Folgendem rechnen: Der erzielte Verkaufserlös kann erheblich unter dem Festgelegten Nennbetrag der Wertpapiere liegen, den sie für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben. In diesem Fall entsteht dem Schuldverschreibungsinhaber ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der Wertpapiere,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die Emittentin,
- Änderung der Bonität oder der Bonitätseinschätzung des jeweiligen Referenzschuldners oder Eintritt eines Kreditereignisses oder der Verdacht eines Kreditereignisses, oder
- Änderungen des Marktzinses.

Ebenfalls können Kursänderungen von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners den Wert der Wertpapiere mindern. Das Gleiche gilt auch schon für das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung von Verbindlichkeiten. Kursänderungen von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und damit der Wertpapiere können unter anderem auch auf Folgendem beruhen: Die Emittentin tätigt Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner.

Der Marktwert der Wertpapiere ist außerdem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise anderer Kreditderivate in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits Preisschwankungen.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des jeweiligen Referenzschuldners abhängig. Sie hängt beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern im Allgemeinen ab. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der Wertpapiere auf Grund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt mindert. Dieses Phänomen kann auch dann auftreten, wenn sich die Bonitätserwartung hinsichtlich des Referenzschuldners der Wertpapiere nicht geändert hat.

Die zum Datum dieses Basisprospekts kursierende Coronavirus-Pandemie kann Marktpreisrisiken im Hinblick auf die Referenzschuldner verstärken. Aufgrund der Pandemie hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") ihre regelmäßige Risikobewertung (*Risk Assessment*) zum 2. April 2020 außerordentlich aktualisiert (*Update of Risk Assessment*) und festgestellt, dass die Pandemie im Zusammenspiel mit bestehenden Bewertungsrisiken seit Mitte Februar 2020 bedingt durch eine deutliche Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds zu starken Korrekturen an den Märkten geführt hat. ESMA kommt dabei zu dem Schluss, dass institutionelle Anleger und Kleinanleger noch über einen längeren Zeitraum das Risiko von Kurskorrekturen tragen. In ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich sieht die ESMA sehr große Risiken.

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor. Damit besteht für Sie ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kaufbetrags ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Sie tragen das Risiko, dass Sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts und Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts eingeschätzt.

Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme etwaiger Zinszahlungen vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können auch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden.

Die Nichtentwicklung eines liquiden Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts

Die Emittentin gewährleistet nicht die Höhe, das Zustandekommen oder die permanente Verfügbarkeit von Sekundärmarktkursen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit erworben oder veräußert werden können.

Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten gewährleistet die Emittentin auch nicht die Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag.

Die Nichtaufrechterhaltung eines Sekundärmarkts für die Wertpapiere kann zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt

Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapieres kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapieres liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapieres eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf nicht. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Risiken bei der Preisbildung am Sekundärmarkt können zu einer Begrenzung von Erträgen und erheblichen Verlusten führen, sollten sich die Wertpapiere zwischen einem beabsichtigten Verkauf und der tatsächlichen Auszahlung der Wertpapiere negativ entwickeln.

c) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die Ihren Interessen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner, der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit einem Referenzschuldner oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Am wesentlichsten werden in dieser Unterkategorie die Risikofaktoren Informationen bezogen auf den Referenzschuldner und Weitere Transaktionen eingeschätzt.

Informationen bezogen auf den Referenzschuldner

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können über einen Referenzschuldner wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Wertpapierinhaber können daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Referenzschuldner Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

Mangelhafte Informationen bezogen auf den jeweiligen Referenzschuldner können zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Weitere Transaktionen

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen – für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung. Weiterhin können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei können die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Ebenso können die Emittentin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Diese weiteren Transaktionen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen Referenzschuldner stehen.

Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht zwangsläufig im nötigen Maße berücksichtigen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin und / oder Anbieterin und / oder der Garantin und / oder ihrer verbundenen Unternehmen führen.

Die Emittentin, die Anbieterin sowie die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche die Bonität des Referenzschuldners beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Referenzschuldner können mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen. Diese geschäftlichen Beziehungen können zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Preisstellung durch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Im Rahmen des Market Making bestimmen die Anbieterin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Market Maker (der "**Market Maker**") maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

Einige Kosten werden im Rahmen des Market Making bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig

über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Interessenkonflikte im Hinblick auf die Preisstellung durch die Anbieterin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen, können für den Wertpapierinhaber zu Mehrkosten oder einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

Funktionen der Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen

Die Garantin oder Unternehmen aus der Gruppe der Garantin führen in Bezug auf die Wertpapiere die Funktionen der Zahlstelle und der Berechnungsstelle aus. Entweder die Emittentin oder die Berechungstelle können gemäß den Wertpapierbedingungen bestimmte Festlegungen treffen. Die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Endkurs selbst fest. Dabei kann sie auch einen für Sie nachteiligen Kurs für die Bewertungsverbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners auswählen. Sie sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Ferner kann die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner an einem ISDA-Auktionsverfahren teilnehmen. Sie sollten beachten, dass die Teilnahme an einem ISDA-Auktionsverfahren den Restwert und damit den Wert der Wertpapiere mindern kann.

d) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Sie tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann den Wert der Wertpapiere mindern.

Steuerrecht und -praxis hinsichtlich Bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen können Veränderungen unterliegen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung ihrer Wertpapiere gegenüber Ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Sie tragen deshalb das Risiko, dass Sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es ist aber auch möglich, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zu Ihrem Nachteil verändert. Dies kann den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere mindern.

In dieser Risikofaktorkategorie werden die Risikofaktoren, betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere, dargestellt.

e) Risiken bei der Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin bzw. der Anbieterin

Die Auflösung von Absicherungsgeschäften, die die Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann Zahlungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann sich unmittelbar oder mittelbar, etwa über die Anbieterin, nach eigenem Ermessen gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte Absicherungsgeschäfte). Die Einlösung / Rückzahlung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führt zur Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte. Dabei bestimmt sich die Anzahl der aufzulösenden

Absicherungsgeschäfte nach der Anzahl der einzulösenden Wertpapiere. Werden viele Absicherungsgeschäfte aufgelöst, kann dies den Kurs der Wertpapiere beeinflussen.

Beispiel: Die Emittentin verkauft ein Wertpapier, dessen Einlösung / Rückzahlung vom Kurs einer bestimmten Aktie abhängt. Die Emittentin sichert ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem Wertpapier durch den Kauf der betreffenden Aktie ab (Absicherungsgeschäft). Vor Fälligkeit verkauft die Emittentin die Aktien an der Börse (Auflösung des Absicherungsgeschäfts). Der Verkauf findet am Bewertungstag der Wertpapiere statt. Werden viele Aktien verkauft, weil viele Wertpapiere fällig werden, kann der Verkauf den Kurs der Aktie an der Börse mindern. Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere hängt aber vom Kurs der Aktie an der Börse am Bewertungstag ab. Deshalb kann sich die Auflösung des Absicherungsgeschäftes negativ auf die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere auswirken. Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen und im Extremfall zu erheblichen Verlusten führen.

f) Risiken durch Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin

Informationen in Bezug auf die BNP Paribas S.A. als Garantin sind gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Ein solches Informationsdefizit kann zu Mehrkosten, zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) und Artikel 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 (die "Prospekt-Verordnung"). Die Prospekt-Verordnung regelt den Inhalt eines Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist.

Dieser Basisprospekt ist ab dem 26. November 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Für die Wertpapiere werden jeweils Endgültige Angebotsbedingungenn erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. März 2020 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 1 vom 26. Juni 2020 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 2 vom 22. September 2020 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "BNPP 2020 Registration Document"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 1 of 26 June 2020 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2020 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 2 of 17 August 2020 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2020 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 3 of 8 September 2020 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2020 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 4 of 11 November 2020 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2020 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2020 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM

BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts),

• den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Angebotsbedingungen.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Die Dokumente sind bei der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

2. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

3. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt dieses Basisprospekts übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung:

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit eingetragenem Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, LEI: 549300TS3U4JKMR1B479 und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628), die Garantin BNP Paribas S.A. (mit eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: R0MUWSFPU8MPR08K5P83 und eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) (die "Anbieterin").

Die für den Basisprospekt verantwortlichen Personen erklären, dass die Angaben in dem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere gilt Folgendes: Niemand ist berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen Dritter, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin, die Garantin und die Anbieterin der Wertpapiere jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder der Anbieterin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden. Dies gilt auch für sonstige Informationen über die Wertpapiere.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Sie können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

4. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Außerdem wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen für Angaben zum jeweiligen Referenzschuldner bzw. im Falle von Produkttyp 4 der jeweiligen Referenzschuldner gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können als Informationsquelle für die Beschreibung der Referenzschuldner und ihre Kursentwicklung herangezogen werden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

5. Mittels Verweis einbezogene Angaben

Die in folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind nach Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis auf den nachfolgend angegebenen Seiten jeweils in diesen Basisprospekt aufgenommen. Diese Informationen sind jeweils Teil dieses Basisprospekts:

a) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Das folgende Dokument, aus dem Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurde veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es handelt sich um folgende in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. d) der Prospekt-Verordnung einbezogenene Teile:

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Emittentin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil.

Einbezogen werden die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 20. März 2020 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "Registrierungsformular 2020"), wie nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 vom 26. Juni 2020 zum Registrierungsformular 2020 und den Nachtrag Nr. 2 vom 22. September 2020 zum Registrierungsformular 2020:

Mittels Verweis einbezogene	Seiten im Registrierungs-	Betroffener Abschnitt des
Angaben:	formular 2020 bzw. in den	Prospekts:
	Nachträgen:	
1 RISIKOFAKTOREN	Seiten 3 bis 6 des	II. RISIKOFAKTOREN - A.
	Registrierungsformulars 2020	RISIKOFAKTOREN IN
		BEZUG AUF DIE

		EMITTENTIN (Seite 11 dieses Basisprospekts)
1.1 Risiken im	Seiten 3 bis 4 des	II. RISIKOFAKTOREN - A.
Zusammenhang mit der	Registrierungsformulars 2020	RISIKOFAKTOREN IN
Geschäftsaktivität der		BEZUG AUF DIE
Emittentin		EMITTENTIN (Seite 11 dieses
		Basisprospekts)
1.2 Besondere Risiken auf	Seiten 4 bis 6 des	II. RISIKOFAKTOREN - A.
Grund der Beziehung	Registrierungsformulars 2020	RISIKOFAKTOREN IN
zwischen der Emittentin und		BEZUG AUF DIE
der BNP Paribas S.A. als		EMITTENTIN (Seite 11 dieses
Garantin		Basisprospekts)
4 ANGABEN ÜBER DIE	Seiten 7 bis 8 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
EMITTENTIN	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
4.1 Gründungsdaten und	Seiten 7 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Entwicklung	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
4.2 Abschlussprüfer der	Seite 7 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Gesellschaft	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
	Seite 4 des Nachtrags Nr. 1	Basisprospekts)
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
	Seite 4 des Nachtrags Nr. 2	
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
4.3 Gegenstand und	Seite 7 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Zielsetzung der Gesellschaft	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
4.4 Schulden- und	Seiten 7 bis 8 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Finanzierungsstruktur der	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
Emittentin		Basisprospekts)
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
		•

6	Seite 8 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
ORGANISATIONSSTRUKTU	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
R		Basisprospekts)
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 9 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
7.1 Wesentliche	Seite 9 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Verschlechterung der	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
Aussichten der Emittentin	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1	Basisprospekts)
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2	
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
7.2 Wesentliche Änderung der	Seite 9 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Finanz- und Ertragslage der	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
Gruppe	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1	Basisprospekts)
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2	
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
7.3 Ausblick	Seite 9 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
9 VERWALTUNG,	Seite 9 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
GESCHÄFTSFÜHRUNGS-	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
UND AUFSICHTSORGANE		Basisprospekts)
10 WESENTLICHE	Seiten 9 bis 10 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
GERICHTS- ODER	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
SCHIEDSVERFAHREN		Basisprospekts)
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)

12 WESENTLICHE	Seite 10 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
VERTRÄGE	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
13	Seiten 10 bis 11 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
INTERESSENERKLÄRUNGE	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
14 VERFÜGBARE	Seite 11 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
DOKUMENTE	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
		Basisprospekts)
15 FINANZINFORMATIONEN	Seite 11 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
ÜBER DIE VERMÖGENS-,	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
FINANZ- UND		Basisprospekts)
ERTRAGSLAGE DER		
EMITTENTIN		
15.1	Seite 11 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Rechnungslegungsstandard	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1	Basisprospekts)
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
	2020	
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2	
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
15.2 Wesentliche	Seite 11 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Veränderungen in der	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
Finanzlage der Emittentin	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1	Basisprospekts)
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2	
	zum Registrierungsformulars	
	2020	
15.3 Historische	Seite 11 des	V. ANGABEN ÜBER DIE
Finanzinformationen	Registrierungsformulars 2020	EMITTENTIN (Seite 52 dieses
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1	Basisprospekts)
	zum Registrierungsformulars	
	2020	

Seiten 5 bis	6 des Nac	htrags
Nr.	2	zum
Registrierun	gsformulars	2020

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Internetseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

b) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil.

Einbezogen werden die folgenden Angaben aus dem Registration Document vom 22. April 2020 der BNP Paribas S.A. (das "BNPP 2020 Registration Document"), wie nachgetragen durch das Supplement No. 1 of 26 June 2020 zum BNPP 2020 Registration Document, das Supplement No. 2 of 17 August 2020 zum BNPP 2020 Registration Document, das Supplement No. 3 of 8 August 2020 zum BNPP 2020 Registration Document und das Supplement No. 4 of 11 November 2020 zum BNPP 2020 Registration Document:

Mittels Verweis einbezogene	Seiten im BNPP 2020	Betroffener Abschnitt des
Angaben:	Registration Document bzw.	Prospekts:
	in den Nachträgen:	
1 RISK FACTORS	Seite 4 des BNPP 2020	II. RISIKOFAKTOREN -
	Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
	Seite 4 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020 Registration Document	BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 12 dieses Basisprospekts)
1.1 Credit risks, counterparty	Seiten 4 bis 6 des BNPP 2020	II. RISIKOFAKTOREN -
risks and securitization risks in	Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
the banking book		BEZUG AUF DIE GARANTIN
		(Seite 12 dieses
		Basisprospekts)

1.2 Operational Risks	Seiten 6 bis 7 des BNPP 2020	II. RISIKOFAKTOREN -
	Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
		BEZUG AUF DIE GARANTIN
		(Seite 12 dieses
		Basisprospekts)
1.3 Market Risks	Seiten 7 bis 9 des BNPP 2020	II. RISIKOFAKTOREN -
	Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
		BEZUG AUF DIE GARANTIN
		(Seite 12 dieses
		Basisprospekts)
1.4 Liquidity and funding risks	Seiten 9 bis 10 des BNPP	II. RISIKOFAKTOREN -
	2020 Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
	Seiten 4 bis 5 des Supplement	BEZUG AUF DIE GARANTIN
	No. 1 zum BNPP 2020	(Seite 12 dieses
	Registration Document	Basisprospekts)
	Seiten 4 bis 5 des Supplement	
	No. 2 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
1.5 Risks related to the	Seiten 11 bis 13 des BNPP	II. RISIKOFAKTOREN -
macroeconomic and market	2020 Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
environment		BEZUG AUF DIE GARANTIN
		(Seite 12 dieses
		Basisprospekts)
1.6 Regulatory Risks	Seiten 14 bis 17 des BNPP	II. RISIKOFAKTOREN -
	2020 Registration Document	B. RISIKOFAKTOREN IN
		BEZUG AUF DIE GARANTIN
		(Seite 12 dieses
		(Ocito 12 dieses
		Basisprospekts)
1.7 Risks related to the BNPP	Seiten 17 bis 21 des BNPP	`
1.7 Risks related to the BNPP Group's growth in its current	Seiten 17 bis 21 des BNPP 2020 Registration Document	Basisprospekts)
	2020 Registration Document	Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN -
Group's growth in its current		Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN
Group's growth in its current	2020 Registration Document Seiten 5 bis 8 des Supplement	Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN
Group's growth in its current	2020 Registration Document Seiten 5 bis 8 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020	Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 12 dieses
Group's growth in its current	2020 Registration Document Seiten 5 bis 8 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020 Registration Document	Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 12 dieses
Group's growth in its current	2020 Registration Document Seiten 5 bis 8 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020 Registration Document Seiten 5 bis 8 des Supplement	Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN - B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN (Seite 12 dieses

	Seiten 4 bis 7 des Supplement	
	No. 3 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
	Seiten 4 bis 7 des Supplement	
	No. 4 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
2 RESPONSIBILITY	Seite 21 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
STATEMENT	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
4 INFORMATION ABOUT	Seiten 21 bis 26 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
BNPP	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	Seite 8 des Supplement No. 2	Basisprospekts)
	zum BNPP 2020 Registration	
	Document	
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	Seiten 8 und 9 des	Basisprospekts)
	Supplement No. 2 zum BNPP	
	2020 Registration Document	
	2020 Registration Document	
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	Seite 9 des Supplement No. 1	Basisprospekts)
	zum BNPP 2020 Registration	
	Document	
	Seiten 9 und 10 des	
	Supplement No. 2 zum BNPP	
	2020 Registration Document	

	Seite 7 des Supplement No. 4	
	zum BNPP 2020 Registration	
	Document	
4.4 Credit Rating assigned to	Seiten 23 bis 25 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
BNPP	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	_	Basisprospekts)
	Seiten 9 bis 10 des	
	Supplement No. 1 zum BNPP	
	2020 Registration Document	
	Seite 10 des Supplement No.	
	2 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
	Seiten 7f. des Supplement	
	No. 4 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
4.5 BNPP's borrowing and	Seite 26 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
funding structure and financing	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
of its activities		Basisprospekts)
	Seite 11 des Supplement No. 2	, , ,
	zum BNPP 2020 Registration Document	
	Document	
	Seite 8 des Supplement No. 4	
	zum BNPP 2020 Registration	
	Document	
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
6 ORGANISATIONAL	Seiten 26 bis 27 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
STRUCTURE OF BNPP	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	_	Basisprospekts)
7.1 Material Adverse Change	Seite 27 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
in the Prospects of BNPP	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
		. , ,

7.2 Significant Changes in the	Seite 27 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
Financial Performance of	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
BNPP	Seite 11 des Supplement No. 2	Basisprospekts)
	zum BNPP 2020 Registration	
	Document	
7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
8 ADMINISTRATIVE,	Seite 27 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
MANAGEMENT AND	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
SUPERVISORY BODIES OF		Basisprospekts)
BNPP		
9 LITIGATION,	Seiten 27 bis 29 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
REGULATORY AND SIMILAR	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
MATTERS	 Seiten 10 bis 11 des	Basisprospekts)
	Supplement No. 1 zum BNPP	
	2020 Registration Document	
	Seiten 11 bis 12 des	
	Supplement No. 2 zum BNPP	
	2020 Registration Document	
	Seiten 8 bis 10 des	
	Supplement No. 4 zum BNPP	
	2020 Registration Document	
10 ADDITIONAL	Seite 29 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
10 ADDITIONAL INFORMATION	Registration Document	VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN (Seite 55 dieses
INFORMATION	Registration Document	Basisprospekts)
11 DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	Seite 11 des Supplement No. 1	Basisprospekts)
	zum BNPP 2020 Registration	
	Document	
	Seite 13 des Supplement No.	
	2 zum BNPP 2020	
	Registration Document	

	Seite 10 des Supplement	
	No. 4 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
12 FINANCIAL	Seite 29 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
INFORMATION	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
CONCERNING BNPP'S		Basisprospekts)
ASSETS AND LIABILITIES,		
FINANCIAL POSITION AND		
PROFITS AND LOSSES		
12.1 Historical Annual	Seite 29 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
Financial Information	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
12.2 Interim Financial	Seite 29 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
Information	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
	Seite 12 des Supplement No.	Basisprospekts)
	1 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
	Seite 13 des Supplement No.	
	2 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
	Seite 10 des Supplement	
	No. 4 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
12.3 Significant Changes in	Seite 29 des BNPP 2020	VI. ANGABEN ÜBER DIE
the Financial Position of BNPP	Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
Group	Seite 12 des Supplement No.	Basisprospekts)
	1 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
	Seite 13 des Supplement No.	
	2 zum BNPP 2020	
	Registration Document	
	Seiten 10f. des Supplement	
	No. 4 zum BNPP 2020	
	Registration Document	

13 INFORMATION	Seiten 30 bis 32 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
INCORPORATED BY	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
REFERENCE	Seite 12 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020 Registration Document Seiten 13 und 14 des Supplement No. 2 zum BNPP 2020 Registration Document Seite 11 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020 Registration Document	Basisprospekts)
13.1 BNPP 2018 Registration	Seiten 30 bis 31 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
Document (in English)	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
		Basisprospekts)
13.2 BNPP 2019 Universal	Seiten 31 bis 32 des BNPP	VI. ANGABEN ÜBER DIE
Registration Document (in	2020 Registration Document	GARANTIN (Seite 55 dieses
English)		Basisprospekts)
13.3 Sixth Amendment to the	Seite 11 des Supplement No.	VI. ANGABEN ÜBER DIE
BNPP 2019 Universal	4 zum BNPP 2020	GARANTIN (Seite 55 dieses
Registration Document (in	Registration Document	Basisprospekts)
English)		

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

6. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- das Registrierungsformular vom 20. März 2020;
- der Nachtrag Nr. 1 vom 26. Juni 2020 zum Registrierungsformular vom 20. März 2020;
- der Nachtrag Nr. 2 vom 22. September 2020 zum Registrierungsformular vom 20. März 2020; und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2020 Registration Document (BNPP 2020 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 1 of 26 June 2020 (Nachtrag Nr. 1 vom 26. Juni 2020) to the BNPP 2020 Registration Document (zum BNPP 2020 Registrierungsformular)
- the Supplement No. 2 of 17 August 2020 (Nachtrag Nr. 2 vom 17. August 2020) to the BNPP 2020 Registration Document (zum BNPP 2020 Registrierungsformular)
- the Supplement No. 3 of 8 September 2020 (Nachtrag Nr. 3 vom 8. September 2020) to the BNPP 2020 Registration Document (zum BNPP 2020 Registrierungsformular) and
- the Supplement No. 4 of 11 November 2020 (Nachtrag Nr. 4 vom 11. November 2020) to the BNPP 2020 Registration Document (zum BNPP 2020 Registrierungsformular).

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissionsund Handelsgesellschaft mbH vom 20. März 2020 (das "Registrierungsformular 2020"), wie nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular 2020 vom 26. Juni 2020 und den Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular 2020 vom 22. September 2020, sowie etwaigen weiteren Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seite im Registrierungsformular 2020:
4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.1 Gründungsdaten und Entwicklung	Seite 6 des Registrierungsformulars 2020
4.2 Abschlussprüfer der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
	Seite 4 des Nachtrags Nr. 1 zum
	Registrierungsformulars 2020
	Seite 4 des Nachtrags Nr. 2 zum
	Registrierungsformulars 2020
4.3 Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
4.4 Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	Seite 7 des Registrierungsformulars 2020
5 GESCHÄFTSÜBERBLICK	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
6 ORGANISATIONSSTRUKTUR	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7 TRENDINFORMATIONEN	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
7.1 Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020

	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformulars 2020
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformulars 2020
7.2 Wesentliche Änderung der Finanz- und	Seite 8 des Registrierungsformulars 2020
Ertragslage der Gruppe	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum
	Registrierungsformulars 2020
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum
	Registrierungsformulars 2020
7.3 Ausblick	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
9 VERWALTUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNGS-	Seite 9 des Registrierungsformulars 2020
UND AUFSICHTSORGANE	
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER	Caitan Ohia 40 das — Dagistrian marafarra dag
10 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN	Seiten 9 bis 10 des Registrierungsformulars 2020
SCHIEDSVERFARKEN	2020
11 WEITERE ANGABEN	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
12 WESENTLICHE VERTRÄGE	Seite 10 des Registrierungsformulars 2020
13 INTERESSENERKLÄRUNGEN	Soiton 10 hig. 11 dog Bogietrierungsformulare
13 INTERESSENERRLARUNGEN	Seiten 10 bis 11 des Registrierungsformulars 2020
14 VERFÜGBARE DOKUMENTE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
15 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
VERMÖGENS-, FINANZ- UND	
ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	
15.1 Rechnungslegungsstandard	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum
	Registrierungsformulars 2020

15.2 Wesentliche Veränderungen in der	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
Finanzlage der Emittentin	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformulars 2020
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformulars 2020
15.3 Historische Finanzinformationen	Seite 11 des Registrierungsformulars 2020
	Seite 5 des Nachtrags Nr. 1 zum Registrierungsformulars 2020
	Seiten 5 bis 6 des Nachtrags Nr. 2 zum Registrierungsformulars 2020

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

BNP Paribas S.A. hat ihren eingetragenen Sitz in 16, boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich und ist eingetragen beim Registergericht: R.C.S. Paris unter 662 042 449. Der LEI lautet: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83.

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "Garantin" oder "BNPP", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "BNP Paribas Gruppe" bezeichnet wird) ist im Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 22. April 2020 (in der englischen Sprachfassung) (das "BNPP 2020 Registration Document"), wie nachgetragen durch das Supplement No. 1 to the BNPP 2020 Registration Document of 26 June 2020, das Supplement No. 2 to the BNPP 2020 Registration Document of 17 August 2020, das Supplement No. 3 to the BNPP 2020 Registration Document of 8 September 2020 und das Supplement No. 4 to the BNPP 2020 Registration Document of 11 November 2020, sowie etwaigen weiteren Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Mittels Verweis einbezogene Angaben:	Seiten im BNPP 2020 Registration
	Document bzw. in den Nachträgen:
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	Seite 21 des BNPP 2020 Registration
	Document
3 IMPORTANT NOTICES	Seite 21 des BNPP 2020 Registration
	Document
4 INFORMATION ABOUT BNPP	Seiten 21 bis 26 des BNPP 2020 Registration
	Document
4.1 Introduction	Seiten 21 bis 22 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seite 8 des Supplement No. 2 zum BNPP 2020
	Registration Document
100	DO II OO L DUDD OOO D I L II
4.2 Corporate Information	Seiten 22 bis 23 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seiten 8 und 9 des Supplement No. 2 zum
	BNPP 2020 Registration Document
4.3 Statutory Auditors	Seite 23 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seite 9 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020
	Registration Document

	Seiten 9 und 10 des Supplement No. 2 zum
	BNPP 2020 Registration Document
	Seite 7 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020
	Registration Document
4.4 Credit Rating assigned to BNPP	Seiten 23 bis 25 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seiten 9 bis 10 des Supplement No. 1 zum
	BNPP 2020 Registration Document
	Seite 10 des Supplement No. 2 zum BNPP
	2020 Registration Document
	Seite 7f. des Supplement No. 4 zum BNPP
	2020 Registration Document
4.5 BNPP's borrowing and funding structure	Seite 26 des BNPP 2020 Registration
and financing of its activities	Document
	Seite 11 des Supplement No. 2 zum BNPP
	2020 Registration Document
	Seite 8 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020
	Registration Document
5 BUSINESS OVERVIEW	Seite 26 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seite 9 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020
	Registration Document
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF	Seiten 26 bis 27 des BNPP 2020 Registration
BNPP	Document Document
7 TREND INFORMATION	Seite 27 des BNPP 2020 Registration
	Document
7.1 Material Adverse Change in the Progress	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration Document
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	Seite 27 des BNPP 2020 Registration
renolitiance of biver	Document
	Seite 11 des Supplement No. 2 zum BNPP
	2020 Registration Document

7.3 Trend Information	Seite 27 des BNPP 2020 Registration
	Document
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND	Seite 27 des BNPP 2020 Registration
SUPERVISORY BODIES OF BNPP	Document
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR	Seiten 27 bis 29 des BNPP 2020 Registration
MATTERS	Document
	Seiten 10 bis 11 des Supplement No. 1 zum
	BNPP 2020 Registration Document
	Seiten 11 bis 12 des Supplement No. 2 zum
	BNPP 2020 Registration Document
	Seiten 8 bis 10 des Supplement No. 4 zum
	BNPP 2020 Registration Document
10 ADDITIONAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration
	Document
11 DOCUMENTS AVAILABLE	Seite 29 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seite 11 des Supplement No. 1 zum BNPP
	2020 Registration Document
	Seite 13 des Supplement No. 2 zum BNPP
	2020 Registration Document
	Seite 10 des Supplement No. 4 zum BNPP
	2020 Registration Document
12 FINANCIAL INFORMATION	Seite 29 des BNPP 2020 Registration
CONCERNING BNPP'S ASSETS AND	Document
LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND	
PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration
	Document
12.2 Interim Financial Information	Seite 29 des BNPP 2020 Registration
	Document
	Seite 12 des Supplement No. 1 zum BNPP
	0000 Di-tti D
	2020 Registration Document

	Seite 13 des Supplement No. 2 zum BNPP 2020 Registration Document Seite 10 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020 Registration Document
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	Seite 29 des BNPP 2020 Registration Document
	Seite 12 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020 Registration Document
	Seite 13 des Supplement No. 2 zum BNPP 2020 Registration Document
	Seite 10f. des Supplement No. 4 zum BNPP 2020 Registration Document
13 INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE	Seiten 30 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document
	Seite 12 des Supplement No. 1 zum BNPP 2020 Registration Document
	Seiten 13 und 14 des Supplement No. 2 zum BNPP 2020 Registration Document
	Seite 11 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020 Registration Document
13.1 BNPP 2018 Registration Document (in English)	Seiten 30 bis 31 des BNPP 2020 Registration Document
13.2 BNPP 2019 Universal Registration Document (in English)	Seiten 31 bis 32 des BNPP 2020 Registration Document
13.3 Sixth Amendment to the BNPP 2019 Universal Registration Document (in English)	Seite 11 des Supplement No. 4 zum BNPP 2020 Registration Document

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auch vorstehend unter "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben".

VII. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin" oder "BNPP", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "BNP Paribas Gruppe" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 26. November 2020 die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 97 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite A-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. (**"BNPP"** oder die **"Garantiegeberin"**) und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, (**"EHG"** oder die **"Emittentin"**) zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein **"Inhaber"**) abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (notes), Optionsscheine (warrants) und Zertifikate (certificates) (gemeinsam "Zertifikate") ausgegeben bzw. wird diese ausgeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (Cash Settled Certificates) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe**, **dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (Cash Settled Certificates) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (Conditions) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (Guaranteed Cash Settlement Amount) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (Guaranteed Obligations) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("Barausgleichsbetrag" (Cash Settlement Amount)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("Berechtigung zur Physischen Lieferung" (Physical Delivery Entitlement)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHGs Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der

Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierter Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter <u>CIB Legal</u>, <u>3 Rue Taitbout</u>, <u>75009 Paris</u>, <u>Frankreich</u>. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (Pariser Geschäftstage im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstage oder Sonntage), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin

übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Allgemeine Angaben über die Wertpapiere

a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

Dieser Basisprospekt wurde bei der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 17 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils geltenden Fassung (das "**WpPG**") zur Billigung eingereicht. Des Weiteren wurde der Basisprospekt nach Billigung an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

b) Rangfolge

Als unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin stehen die Wertpapiere - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann.

Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

c) Rating

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

d) Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in verschiedenen Produkttypen ausgestaltet Die Funktionsweise der Produkttypen wird in Abschnitt "4. Produktspezifische Informationen zu den Wertpapieren" erläutert. Dort wird auch beschrieben, wie der Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner den Wert der Schuldverschreibungen beeinflusst. Dabei wird zwischen vier Produkttypen unterschieden. Produkttyp 1, 2, und 3 beziehen sich auf einen Referenzschuldner. Produkttyp 4 bezieht sich auf mehrere Referenzschuldner.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden. Das Gleiche gilt für alle weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen. Sie werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um die folgenden Angaben:

International Security Identification Number (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN), Emissionstag, Emissionsvolumen, Fälligkeitstag, Emissionswährung, und Referenzschuldner.

e) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Anlegerkategorie und Mindeststückelung beim Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der Emittentin (im Folgenden: Wertpapiere) an Privatanleger erfolgt auf der Grundlage dieses Basisprospekts. Es berücksichtigt die für die Emittentin anwendbaren vom Deutschen Derivate Verband (DDV) und von der empfohlenen Grundsätze für Kreditwirtschaft (DK) die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatanleger in Deutschland. Die Wertpapiere, die Privatanlegern angeboten werden, haben eine Stückelung von mindestens EUR 10.000. Im Falle einer Fremdwährung muss die Stückelung dem Gegenwert von EUR 10.000 entsprechen. Siehe dazu die im Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 8. Verkaufsbeschränkungen" des Basisprospekts Beschränkungen.

3. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland, als Gründungsstaat der Emittentin, können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

4. Produktspezifische Informationen zu den Wertpapieren

a) Produkttypen

Die Wertpapiere gibt es mit fester Verzinsung oder mit einer Stufenverzinsung. Und die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner.

Die Wertpapiere gibt es in vier Produktvarianten:

- Produkttyp 1: Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen.
- Produkttyp 2: Schuldverschreibungen, die sich auf einen einzelnen Staat als Referenzschuldner beziehen.
- Produkttyp 3: Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnes Finanzinstitut als Referenzschuldner beziehen.
- Produkttyp 4: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner beziehen.

Die folgenden Abschnitte erläutern die genaue Funktionsweise der Wertpapiere.

b) Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Die Wertpapiere werden zum Festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt und verzinst. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn <u>kein</u> Kreditereignis in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner eintritt.

Tritt ein Kreditereignis ein, erhalten Sie als Inhaber der Wertpapiere folgende Zahlungen:

Bei den Produkttypen 1, 2 und 3 wird <u>nicht</u> der Festgelegte Nennbetrag zurückgezahlt.
 Stattdessen erhalten Sie den Restwert. Dieser ist in der Regel wesentlich geringer als der Festgelegte Nennbetrag. Die Verzinsung entfällt.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000. Rückzahlung und Zinszahlungen der Schuldverschreibung hängen von der Bonität des Referenzschuldners ab.

Annahme: Beim Referenzschuldner tritt ein Kreditereignis ein. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Der Restwert wird auf der Grundlage des Auktions-Endkurses der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt.

Auktions-Endkurs: 8%.

Restwert: EUR 800 (8% von EUR 10.000).

Der Restwert (EUR 800) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde.

Die Zinszahlungen an den Zinszahlungstagen nach Eintritt des Kreditereignisses entfallen. Tritt das Kreditereignis vor dem ersten Zinszahlungstag ein, erhalten Sie gar keine Zinsen für die Wertpapiere.

 Beim Produkttyp 4 werden der Reduzierte Kapitalbetrag sowie der Restwert des Gewichtungsbetrags des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners zurückgezahlt. Die Verzinsung reduziert sich oder entfällt.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000. Rückzahlung und Zinszahlungen der Schuldverschreibung hängen von der Bonität von vier Referenzschuldnern ab. Der Gewichtungsbetrag pro Referenzschuldner beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Bei einem Referenzschuldner tritt ein Kreditereignis ein. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Zunächst wird der Reduzierte Kapitalbetrag ermittelt: EUR 10.000 minus Gewichtungsbetrag für den Referenzschuldner, der vom Kreditereignis betroffen ist (EUR 2.500). Der Reduzierte Kapitalbetrag beträgt EUR 7.500.

Danach wird der Restwert bezogen auf den Gewichtungsbetrag für diesen betroffenen Referenzschuldner bestimmt. Die Grundlage dafür ist der Auktions- Endkurs.

Auktions-Endkurs: 8%.

Restwert: EUR 200 (8% von EUR 2.500).

Der Restwert (EUR 200) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde. Den Reduzierten Kapitalbetrag (EUR 7.500) erhalten Sie am Vorgesehenen Rückzahlungstag.

Die Zinszahlungen an den Zinszahlungstagen nach Eintritt des Kreditereignisses werden nur noch auf Grundlage des Reduzierten Kapitalbetrags bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also entsprechend um 25%.

Beim Kauf der Wertpapiere übernehmen Sie also zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin weitere Risiken. Diese Risiken bestehen darin, dass in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner ein Kreditereignis eintreten kann.

Ist das der Fall, erhalten Sie einen Betrag, der in der Regel erheblich geringer sein wird als der Festgelegte Nennbetrag. Auch können Zinszahlungen an den Zinszahlungstagen ausfallen, die nach dem Eintritt eines Kreditereignisses liegen. Unter Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen, wenn der Restwert null (0) beträgt.

Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Risikos sehen die Wertpapiere über dem Marktzins liegende Zinszahlungen vor. Die Zinszahlungen beinhalten nämlich einen risikobezogenen Zinsaufschlag (Risikoprämie) hinsichtlich des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner.

c) Referenzschuldner

In den Endgültigen Bedingungen wird bei den Produkttypen 1, 2 und 3 ein Referenzschuldner festgelegt. Dies ist

- beim Produkttyp 1 ein Unternehmen,
- beim Produkttyp 2 ein Staat und
- beim Produkttyp 3 ein Finanzinstitut.

Beim Produkttyp 4 werden in den Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner festgelegt. Dann ist jeder Referenzschuldner ein Unternehmen. Die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner sind gleich. Auf jeden Referenzschuldner entfällt daher rechnerisch ein Gewichtungsbetrag in Höhe des entsprechenden gleichgewichteten Anteils am Festgelegten Nennbetrag.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: vier Referenzschuldnern

Gewichtungsbetrag pro Referenzschuldner: EUR 2.500.

In den Endgültigen Bedingungen wird jedem Referenzschuldner nach Typ (Unternehmen, Staat oder Finanzinstitut) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp zugewiesen. Beispiel: "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäisches Finanzinstitut", "australisches Finanzinstitut". Je Transaktionstyp werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Wertpapierbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Referenzschuldner können nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Eintritt einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt werden. Dies kann auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung und des/der auf die Referenzschuldner entfallenden Gewichtungsbeträge führen. Details zur Rechtsnachfolge finden Sie im nachfolgenden Abschnitt d).

Die Emittentin stellt beim Angebot von Wertpapiere an Privatanleger Folgendes sicher: Als Referenzschuldner werden solche Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten verwendet, die folgende Kriterien erfüllen:

- offizielles Rating der Ratingagenturen Standard & Poor's oder FitchRatings in den Kategorien "AAA" bis "BBB", oder

offizielles Rating der Ratingagentur Moody's in den Kategorien "Aaa" bis "Baa3".

Die Kriterien müssen am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen Schuldverschreibung erfüllt sein. Dabei ist es ausreichend, wenn <u>eine</u> der genannten Ratingagenturen den Referenzschuldner entsprechend einstuft.

Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment framework ("**ECAF**")" orientieren.

Liegt kein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur vor, bewertet die Emittentin den bzw. die Referenzschuldner selbst. Dazu prüft die Emittentin, ob die Bonität des jeweiligen Referenzschuldner einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Dabei legt die Emittentin vergleichbare Maßstäbe an, wie sie auch die Ratingagenturen verwenden. Die Prüfung des jeweiligen Referenzschuldners seitens der Emittentin erfolgt dann durch ein eigenes Credit-Research. Bei mehreren Referenzschuldnern müssen alle Referenzschuldner diese Kriterien erfüllen.

d) Rechtsnachfolger

Ein für die Wertpapiere relevante Rechtsnachfolge in Bezug auf einen Referenzschuldner kann zwischen dem Emissionstag und dem Letzten Bewertungstag eintreten. Eine Ersetzung des Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Rechtsnachfolge-Mitteilung durch die Emittentin wirksam.

(a) Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner (Produkttyp 1, 2 und 3)

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass es nur einem Rechtsnachfolger geben soll, gilt Folgendes: Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner ersetzt die Emittentin den Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen Rechtsnachfolger. Falls die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Falls mehrere Rechtsnachfolger zur Auswahl stehen, kann die Emittentin einen dieser Rechtsnachfolger bestimmen. Sie entscheidet dabei nach billigem Ermessen und wendet die Bestimmungen der Wertpapierbedingungen über die Auswahl eines Rechtsnachfolgers an. Außerdem liegt in diesem Fall ein besonderer Beendigungsgrund vor. Dieser berechtigt die Emittentin, die Wertpapiere außerordentlich zum Kündigungsbetrag zu kündigen.

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, dass jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll, gilt Folgendes: Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner kann die Emittentin den Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger. Falls die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.

Falls die Emittentin mehr als einen Rechtsnachfolger des Referenzschuldners bestimmt, beziehen sich die Wertpapiere anteilig auf jeden der Rechtsnachfolger.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Der Referenzschuldner wird durch zwei Rechtsnachfolger ersetzt. Damit entfallen auf jeden Rechtsnachfolger EUR 5.000.

Tritt bei einem Rechtsnachfolger ein Kreditereignis ein, reduziert sich der zu verzinsende Betrag auf EUR 5.000. Sie erhalten am Restwert-Rückzahlungstag den Restwert. Dieser wird für den betroffenen Rechtsnachfolger in Bezug auf seinen Anteil am Festgelegten Nennbetrag (EUR 5.000) ermittelt. Zudem erhalten Sie am Vorgesehenen Rückzahlungstag einen Betrag von EUR 5.000.

Außerdem liegt in diesem Fall ein besonderer Beendigungsgrund vor. Dieser berechtigt die Emittentin, die Wertpapiere außerordentlich zum Kündigungsbetrag zu kündigen. Sieht die Emittentin von einer außerordentlichen Kündigung ab, kann ein Kreditereignis für jeden nachfolgenden Referenzschuldner eintreten.

(b) Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Produkttyp 4)

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann die Emittentin den von einer Rechtsnachfolge betroffenen Referenzschuldner durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzten. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger.

Ein Referenzschuldner kann auch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses Referenzschuldners als Rechtsnachfolger vorliegen.

Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch nur einen Rechtsnachfolger entspricht der Gewichtungsbetrag dieses Rechtsnachfolgers dem Gewichtungsbetrag des ersetzten Referenzschuldners.

Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch mehrere Rechtsnachfolger gilt Folgendes: Der Gewichtungsbetrag eines jeden Rechtsnachfolgers entspricht dem Gewichtungsbetrag des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Von vier Referenzschuldnern wird ein Referenzschuldner durch zwei Rechtsnachfolger ersetzt.

Der Gewichtungsbetrag der drei ursprünglichen Referenzschuldner beträgt weiter jeweils EUR 2.500. Der Gewichtungsbetrag der beiden Rechtnachfolger beträgt jeweils EUR 1.250.

Falls ein Rechtsnachfolger bereits Referenzschuldner ist, gilt Folgendes: Der Gewichtungsbetrag dieses Referenzschuldners erhöht sich im Vergleich zu den anderen Referenzschuldnern um diesen weiteren Gewichtungsbetrag.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Annahme: Es gibt vier Referenzschuldnern A, B, C und D. Der Referenzschuldner A übernimmt den Referenzschuldner D.

A ist damit Rechtsnachfolger von D. Der Gewichtungsbetrag von A erhöht sich auf EUR 5.000. Die Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner B und C betragen unverändert EUR 2.500.

Für einen Referenzschuldner, für den die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.

Ein Referenzschuldner, für den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn die Emittentin für den "ausgetauschten" Referenzschuldner noch keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat.

e) Kreditereignisse

Kreditereignisse kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen Referenzschuldners den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des Referenzschuldners.

Ein Kreditereignis kann allerdings nur dann Beachtung finden, wenn die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner hat. Diese Kenntnis muss die Emittentin aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen erworben haben. Dabei müssen alle Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses bei dem bzw. den betroffenen Referenzschuldner(n) erfüllt sein.

Hinweis in diesem Zusammenhang: Ist in diesen Beschreibungen der Wertpapiere von einem Kreditereignis bei einem Referenzschuldner die Rede, so gilt Folgendes: Es sind nur solche Kreditereignisse gemeint, für die alle in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Kreditereignis Auslöser für eine Reduzierung oder Verschiebung der Zins- und/oder Rückzahlung der Wertpapiere ist.

Die Endgültigen Bedingungen können je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen:

- Insolvenz,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung,
- Nichtanerkennung/Moratorium,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Staatliche Intervention.

Das bedeutet, dass die Wertpapiere, neben der Bonität der Emittentin, vor allem von der Bonität des Referenzschuldners abhängig sind. Sie erhalten die nach den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Zahlungen im vorgesehen Umfang nur dann, wenn kein Kreditereignis eingetreten

ist. Bei Eintritt eines Kreditereignisses entsteht Ihnen ein teilweiser oder vollständiger Verlust in Bezug auf Zins- und Rückzahlung.

Es werden verschiedene Kreditereignisse unterschieden.

- (i) **Kreditereignis Insolvenz**: Das Kreditereignis Insolvenz kann bei Unternehmen und Finanzinstituten eintreten. Das Kreditereignis liegt beispielsweise vor, wenn hinsichtlich des Referenzschuldners ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird. Das Kreditereignis Insolvenz kann auch im Falle einer Liquidation oder einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des Referenzschuldners eintreten.
- (ii) **Kreditereignis Nichtzahlung**: Das Kreditereignis Nichtzahlung kann bei allen Arten von Referenzschuldnern eintreten.

Ein Kreditereignis Nichtzahlung tritt beispielsweise ein, wenn der Referenzschuldner eine Verbindlichkeit nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Dabei sind allerdings bestimmte Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die Nichtzahlung muss also in Bezug auf einen Betrag in einer bestimmten Größenordnung (zum Beispiel US-Dollar 1 Million) vorliegen. Die Nichtzahlung kleiner Beträge führt nicht zum Eintritt des Kreditereignis Nichtzahlung. Die Schwellenwerte finden Sie in den Endgültigen Bedingungen.

Ein Kreditereignis Nichtzahlung kann auch aufgrund einer Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Behörde eintreten. Das trifft in folgendem Fall zu: Die Währungsumstellung führt zu einer Verringerung der Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.

(iii) **Kreditereignis Restrukturierung**: Das Kreditereignis Restrukturierung kann bei allen Arten von Referenzschuldnern eintreten.

Das Kreditereignis tritt beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Der Zinssatz oder der Kapitalbetrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird verringert oder deren Fälligkeit wird verlängert.
- Die Zahlungen für eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners werden gestundet.
- Der Rang einer oder mehrerer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners werden nachteilig geändert. Oder es findet eine Währungsumstellung statt.

Voraussetzung für eine der oben beschriebenen Restrukturierungen ist, dass sich die Bonität bzw. die finanzielle Situation des betroffenen Referenzschuldners verschlechtert.

Die Restrukturierung muss dabei in einer Form vorgenommen werden, die für alle Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeit bindend ist. In allen Fällen müssen die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

Eine Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung stellt unter folgenden Bedingungen keine Restrukturierung dar:

- Im Zeitpunkt der Währungsumstellung gibt es einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung. Und:
- Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen auf Verbindlichkeiten des Referenzschuldners verringern sich bei der Umrechnung zu diesem frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz nicht.
- (iv) **Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium**: Das Kreditereignis Nichtanerkennung /Moratorium kann bei Staaten und bestimmten Unternehmen eintreten.

Es tritt beispielsweise unter folgenden Voraussetzungen ein:

- Ein Referenzschuldner oder eine Behörde bestreitet das Bestehen einer Verbindlichkeit ganz oder teilweise. Ein Referenzschuldner oder eine Behörde erkennt eine Verbindlichkeit nicht an oder weist sie zurück oder bestreitet ihre Wirksamkeit.
- Ein Referenzschuldner oder eine Behörde erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine der folgenden Maßnahmen: ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsverlängerung oder einen Zahlungsaufschub.

Voraussetzung für den Eintritt dieses Kreditereignisses ist auch, dass eine Verbindlichkeit nicht oder nicht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens bezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Restrukturierung der Verbindlichkeit stattfindet.

In allen Fällen müssen die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

(v) **Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten:** Das Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten kann bei allen Arten von Referenzschuldnern eintreten.

Ein Kreditereignis Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten tritt beispielsweise in den folgenden Fällen ein:

Eine oder mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners sind vorzeitig fällig geworden. Grund: Eine Vertragsverletzung durch den Referenzschuldner liegt vor. Oder ein in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Kündigungsgrund oder ein ähnliches Ereignis tritt ein.

In allen Fällen müssen die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

(vi) **Kreditereignis Staatliche Intervention**: Das Kreditereignis Staatliche Intervention kann bei Finanzinstituten eintreten.

Eine **Staatliche Intervention** liegt beispielsweise vor, wenn bei einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des Referenzschuldners der Zinssatz oder der Kapitalbetrag verringert wird. Sie liegt auch vor, wenn die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet oder der Rang der nichtnachrangigen Verbindlichkeit nachteilig geändert wird.

Die Staatliche Intervention erfolgt durch eine für den Referenzschuldner verbindliche Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde. Sie kann auch aufgrund einer Rechtsvorschrift erfolgen, die die Sanierung oder Abwicklung des Referenzschuldners betrifft (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift).

Eine Staatliche Intervention liegt beispielsweise auch in folgenden Fällen vor: Ansprüche von Gläubigern aus einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit werden enteignet, übertragen oder gekündigt oder unterliegen einem zwingenden Umtausch.

Dabei ist es <u>unerheblich</u>, ob die Verträge über die betreffenden Verbindlichkeiten eine solche Staatliche Intervention ausdrücklich vorsehen. Sie sollten daher bei Anwendbarkeit dieses Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner Folgendes beachten:

Das auf ein Finanzinstitut anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten eines Finanzinstituts ermöglichen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Diese Maßnahmen können bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn das Finanzinstitut auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf Finanzinstitute ist also Folgendes besonders zu beachten: Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

Ein für die Schuldverschreibung relevantes Kreditereignis muss innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums eintreten. In besonderen Fällen kann das Kreditereignis auch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums eintreten. Das ist der Fall, wenn eine Mitteilung über ein möglicherweise eintretendes Kreditereignis erfolgt ist.

Darüber hinaus muss die Emittentin ein Kreditereignis in der sogenannten Kreditereignis-Mitteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Emittentin diese Mitteilung auch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Beobachtungszeitraums veröffentlichen.

f) Verzögerung von Zahlungen

Die Emittentin kann die Zahlung auf die Wertpapiere (teilweise) verzögern. Dazu müssen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen.

Diese Regelung hat folgenden Hintergrund: In bestimmten Fällen benötigt die Emittentin Zeit, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt. Die Emittentin kann insbesondere abwarten, zu welchem Ergebnis das ISDA-Entscheidungskomitee kommt. Das ISDA-Entscheidungskomitee untersucht dabei die Frage, ob beim Referenzschuldner ein Umstand vorliegt, der ein Kreditereignis darstellen kann.

Bei Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium ist eine Verzögerung innerhalb der in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Zeiträume zulässig. Dies gilt unter zwei Voraussetzungen: Der Eintritt dieses Kreditereignisses droht aufgrund einer entsprechenden Ankündigung. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des betroffenen Referenzschuldners ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstagen andauern.

5. Produkttyp 1: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf ein Unternehmen

a) Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den Zinszahlungstagen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein Kreditereignis beim Referenzschuldner eintritt.

(a) Festverzinsliche Wertpapiere

Die festverzinslichen Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der an Sie zahlbare Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch

dazu führen, dass <u>keine</u> Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

(b) Festverzinsliche Wertpapiere mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen Wertpapiere mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem Zinssatz verzinst, der für jede Zinsperiode festgelegt ist. Dabei kann der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder Zinsperiode anwendbare Zinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der an Sie zahlbare Zinsbetrag wird nachträglich an dem/ den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt.

Bei der Zahlung des Zinsbetrages wird eine Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem Zinszahlungstag endet, der der entsprechenden Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen Zinszahlungstag und dem Restwert–Rückzahlungstag werden die Wertpapiere dann nicht mehr verzinst.

Sollte der Kreditereignis-Mitteilung kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der Wertpapiere.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können aber alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Dann werden die Wertpapiere vom Verzinsungsbeginn bzw. vom letzten Zinszahlungstag bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung verzinst. Die Zahlung des Zinsbetrags erfolgt am Restwert-Rückzahlungstag.

c) Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den fällig werdenden Zinsbetrag nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlen. Verzögerte Zinszahlungen erfolgen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

d) Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten am Vorgesehenen Rückzahlungstag den Festgelegten Nennbetrag. Voraussetzung dafür ist, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt.

e) Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt beim Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, muss die Emittentin den Festgelegten Nennbetrags <u>nicht</u> an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den Restwert am Restwert-Rückzahlungstag.

f) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt dann spätestens am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

g Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (i) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis. Oder
- (ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:
- (a) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Kreditereignis-Mitteilung. Eine solche Kreditereignis-Mitteilung kann <u>auch nach</u> dem Beobachtungszeitraum erfolgen. Oder:
- (b) Für den Fall, dass die Endgültigen Angebotsbedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt eine Potenzielle Nichtanerkennung / Moratorium ein. Die Emittentin gibt dies in einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung / Moratorium bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das Kreditereignis ein. Die Emittentin gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis bekannt. Ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung können auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten bzw. erfolgen.

Der Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-Entscheidungskomitee entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein Kreditereignis im Sinne der Wertpapiere darstellen kann.

Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die Emittentin veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Diese Mitteilung muss sich auf eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium beziehen, die sich innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet.

h) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis festgestellt hat. Die Emittentin darf deshalb Zahlungen auf die Wertpapiere verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses eingetreten sind.

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (1) Es tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein. Oder:
- (2) Für den Fall, dass die Endgültigen Angebotsbedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen: Die Emittentin gibt eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis. Alternativ kann er auch mit der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung / Moratorium beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag/Verzögerten Rückzahlungstag leisten.

Der Verzögerte Zinszahlungstag bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung / Moratorium liegt.

6. Produkttyp 2: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf einen Staat

a) Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den Zinszahlungstagen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein Kreditereignis beim Referenzschuldner eintritt.

(a) Festverzinsliche Wertpapiere

Die festverzinslichen Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

(b) Festverzinsliche Wertpapiere mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen Wertpapiere mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem Zinssatz verzinst, der für jede Zinsperiode festgelegt ist. Dabei kann der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zum vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder Zinsperiode anwendbare Zinssatz wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass

die Verzinsung an dem Zinszahlungstag endet, der der entsprechenden Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen Zinszahlungstag und dem Restwert–Rückzahlungstag werden die Wertpapiere dann nicht mehr verzinst.

Sollte der Kreditereignis-Mitteilung kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der Wertpapiere.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Dann werden die Wertpapiere vom Verzinsungsbeginn bzw. vom letzten Zinszahlungstag bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung verzinst. Die Zahlung des Zinsbetrags erfolgt am Restwert-Rückzahlungstag.

c) Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den fällig werdenden Zinsbetrag nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

d) Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten am Vorgesehenen Rückzahlungstag den Festgelegten Nennbetrag. Voraussetzung dafür ist, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt.

e) Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt beim Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, muss die Emittentin den Festgelegten Nennbetrags <u>nicht</u> an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

f) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt dann spätestens am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

g) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (1) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis. Oder
- (2) ergänzend, wenn der Grundfall (1) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:
- (a) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Kreditereignis-Mitteilung. Eine solche Kreditereignis-Mitteilung kann <u>auch nach</u> dem Beobachtungszeitraum erfolgen. Oder:
- (b) Für den Fall, dass die Endgültigen Angebotsbedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt eine Potenzielle Nichtanerkennung / Moratorium ein. Die Emittentin gibt dies in einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung / Moratorium

bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das Kreditereignis ein. Die Emittentin gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis bekannt. Ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung können daher auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten bzw. erfolgen.

Der Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-Entscheidungskomitee entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein Kreditereignis im Sinne der Wertpapiere darstellen kann.

Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die Emittentin veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Diese Mitteilung muss sich auf eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium beziehen, die sich innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet.

h) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis festgestellt hat. Deshalb darf die Emittentin Zahlungen auf die Wertpapiere verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses eingetreten sind.

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (1) Es tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein. Oder:
- (2) Es wird eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums abgegeben.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis. Alternativ kann er auch mit der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung / Moratorium beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag/Verzögerten Rückzahlungstag leisten.

Der Verzögerte Zinszahlungstag bzw. Verzögerte Rückzahlungstag ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium

liegt.

7. Produkttyp 3: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf ein Finanzinstitut

a) Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den Zinszahlungstagen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein Kreditereignis beim Referenzschuldner eintritt.

(a) Festverzinsliche Wertpapiere

Die festverzinslichen Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

(b) Festverzinsliche Wertpapiere mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen Wertpapiere mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem Zinssatz verzinst, der für jede Zinsperiode festgelegt ist. Dabei kann der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zum vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder Zinsperiode anwendbare Zinssatz wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem Zinszahlungstag endet, der der entsprechenden Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen Zinszahlungstag und dem Restwert–Rückzahlungstag werden die Wertpapiere dann nicht mehr verzinst.

Sollte der Kreditereignis-Mitteilung kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der Wertpapiere.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Dann werden die Wertpapiere vom Verzinsungsbeginn bzw. vom letzten Zinszahlungstag bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung verzinst. Die Zahlung des Zinsbetrags erfolgt am Restwert-Rückzahlungstag.

c) Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den fällig werdenden Zinsbetrag nach dem betreffenden Zinszahlungstag zahlen. Verzögerte Zinszahlungen erfolgen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

d) Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten am Vorgesehenen Rückzahlungstag den Festgelegten Nennbetrag. Voraussetzung dafür ist, dass kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eintritt.

e) Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt beim Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, muss die Emittentin den Festgelegten Nennbetrags <u>nicht</u> an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

f) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vor, kann die Emittentin die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags erfolgt dann spätestens am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

g) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (1) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis. Oder:
- (2) ergänzend, wenn der Grundfall (2) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Kreditereignis-Mitteilung. Eine solche Kreditereignis-Mitteilung kann <u>auch</u> nach dem Beobachtungszeitraum erfolgen.

Der Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-Entscheidungskomitee entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein Kreditereignis im Sinne der Wertpapiere darstellen kann.

h) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis festgestellt hat. Deshalb darf die Emittentin Zahlungen auf die Wertpapiere verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist unklar, ob die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses eingetreten sind.

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung sind erfüllt, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis zulässig. Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am Verzögerten Zinszahlungs- bzw. Rückzahlungstag leisten. Der Verzögerte Zinszahlungs- bzw. Rückzahlungstag ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.

8. Produkttyp 4: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner

a) Gewichtungsbeträge

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern entfällt auf jeden Referenzschuldner rechnerisch ein Anteil am Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung. Die Höhe des Anteils entspricht der Gewichtung des Referenzschuldners (Gewichtungsbetrag). Die Gewichtungen der Referenzschuldner sind gleich. Der jeweilige Gewichtungsbetrag ist der maßgebliche Teil des Festgelegten Nennbetrags, der von einem Kreditereignis beim jeweiligen Referenzschuldner betroffen sein kann.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Anzahl der Referenzschuldner: 4.

Gewichtungsbetrag eines jeden Referenzschuldners: EUR 2.500.

Ist bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) ein Kreditereignis eingetreten, beziehen sich Zinszahlungen und Rückzahlung fortan auf den Reduzierten Kapitalbetrag.

Der Reduzierte Kapitalbetrag wird wie folgt ermittelt: Festgelegter Nennbetrag abzüglich der Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, für die ein Kreditereignis eingetreten ist.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Anzahl der Referenzschuldner: 4.

Kreditereignis tritt bei einem Referenzschuldner ein.

Reduzierter Kapitalbetrag: EUR 7.500.

Sie sollten beachten, dass bei diesem Produkttyp in Bezug auf alle Referenzschuldner ein Kreditereignis eintreten kann. Dies führt dann zu fortlaufenden Reduzierungen oder gar zur vollständigen Aufhebung der Verzinsung. Außerdem wir der Reduzierte Kapitalbetrag laufend verringert. Er kann sogar auf null (0) absinken. Dies ist der Fall, wenn ein Kreditereignis bei allen Referenzschuldnern eintritt. Die weiteren Details der Funktionsweise dieser Wertpapiere werden im Folgenden beschrieben.

b) Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an den Zinszahlungstagen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein Kreditereignis bei einem oder mehreren der Referenzschuldner eintritt.

(a) Festverzinsliche Wertpapiere

Die festverzinslichen Wertpapiere werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag <u>kein</u> Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-

Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

(b) Festverzinsliche Wertpapiere mit Stufenverzinsung

Die festverzinslichen Wertpapiere mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem Zinssatz verzinst, der für jede Zinsperiode festgelegt ist. Dabei kann der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zum vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder Zinsperiode anwendbare Zinssatz wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt. Er bezieht sich auf den Festgelegten Nennbetrag.

Der Zinsbetrag wird nachträglich an dem/den Zinszahlungstag(en) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte Geschäftstag-Konvention beachtet. Sie legt fest, wann der Zinsbetrag an Sie gezahlt wird, wenn der Zinszahlungstag kein Geschäftstag ist. Die jeweils anwendbare Geschäftstag-Konvention wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Die Geschäftstag-Konvention kann dazu führen, dass eine Anpassung des Zinsbetrages bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted). Die Geschäftstag-Konvention kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des Zinsbetrags erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (unadjusted).

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzschuldnern eintritt, erfolgt die Verzinsung der Wertpapiere fortan bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag. Dabei können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung des Reduzierten-Kapitalbetrags an dem Zinszahlungstag beginnt, der der entsprechenden Kreditereignis-Mitteilung vorausgeht. Sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des Reduzierten Kapitalbetrags ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des Zinsbetrages für den Reduzierten Kapitalbetrag erfolgt zum ersten Mal an dem Zinszahlungstag, der der entsprechenden Kreditereignis-Mitteilung folgt.

Alternativ können die Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmen, dass die Verzinsung des Reduzierten Kapitalbetrags am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des Zinsbetrags, der auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners entfällt, am Restwert-Rückzahlungstag. Die Zahlung des Zinsbetrags für den Reduzierten Kapitalbetrag erfolgt am nächsten Zinszahlungstag.

Wenn bei allen Referenzschuldnern ein Kreditereignis eingetreten ist, beträgt der Reduzierte Kapitalbetrag null (0). Die Verzinsung der Wertpapiere entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen Zinszahlungstag. Alternativ können die Endgültigen Angebotsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten Kreditereignis-Mitteilung endet.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Zinssatz: 3%.

Referenzschuldner A, B, C und D.

Kreditereignis tritt beim Referenzschuldner D ein.

Reduzierter Kapitalbetrag: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

Zinsbetrag nach Eintritt des Kreditereignisses: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

d) Teilweise verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen teilweise verschoben werden. Die Verschiebung ist dabei hinsichtlich des Teils des Zinsbetrags möglich, der auf den Gewichtungsbetrags des betroffenen Referenzschuldners entfällt.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Zinssatz: 3%.

Referenzschuldner A, B, C und D.

Verdacht eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner D.

Gewichtungsbetrag von D: EUR 2.500.

Teil des zu zahlenden Zinsbetrages am Zinszahlungstag: EUR 225 (75% von EUR 300 bzw. 3% von EUR 7.500).

Teil des Zinsbetrages, der von der Verzögerung betroffen ist: EUR 75 (25% von EUR 300 bzw. 3% von EUR 2.500).

Verzögerte Zahlungen von Zinsen erfolgen spätestens am Verzögerten Zinszahlungstag bzw. am Verzögerten Rückzahlungstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der Wertpapiere endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe c)) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den von der Verzögerung betroffenen Teil des Zinses – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem Kreditereignis – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung.

e) Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag den Festgelegten Nennbetrag. Voraussetzung dafür ist, dass kein Kreditereignis in Bezug auf einen der Referenzschuldner eintritt.

f) Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn ein Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern eintritt, muss die Emittentin den Festgelegten Nennbetrags <u>nicht</u> an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am Vorgesehenen Rückzahlungstag erhalten Sie den Reduzierten Kapitalbetrag. Für jeden von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner wird am jeweiligen Restwert-Rückzahlungstag der Restwert bezahlt. Der Restwert für den betroffenen Referenzschuldner wird bezogen auf seinen Gewichtungsbetrag bestimmt. Der jeweilige Restwert-Rückzahlungstag kann vor oder nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag liegen.

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Referenzschuldner A, B, C und D.

Kreditereignis tritt bei Referenzschuldnern C und D ein.

Gewichtungsbetrag von C: EUR 2.500.

Gewichtungsbetrag von D: EUR 2.500.

Reduzierter Kapitalbetrag: EUR 5.000.

Auktions-Endkurs für C: 8%.

Auktions-Endkurs für D: 5%.

Restwert in Bezug auf Gewichtungsbetrag von C: EUR 200.

Restwert in Bezug auf Gewichtungsbetrag von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf <u>alle</u> Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, beträgt der Reduzierte Kapitalbetrag null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden Referenzschuldner den jeweiligen Restwert.

g) Teilweise verzögerte Rückzahlung

Liegen die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung bei einem oder mehreren Referenzschuldnern vor, kann die Emittentin die Rückzahlung teilweise verschieben. Die Verschiebung erfolgt dann nur für die Gewichtungsbeträge der betroffenen Referenzschuldner. Außerdem kann die Emittentin die Zinszahlung teilweise verschieben (siehe Abschnitt d)).

Beispiel:

Festgelegter Nennbetrag: EUR 10.000.

Zinssatz: 3%.

Referenzschuldner A, B, C und D.

Verdacht eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner D.

Gewichtungsbetrag von D: 2.500.

Teil des zu zahlenden Festgelegten Nennbetrags am Vorgesehenen Rückzahlungstag: EUR 7.500 (75% von EUR 10.000, entspricht Summe Gewichtungsbetrag A, B und C).

Teil des Festgelegten Nennbetrags der von der Verzögerung betroffen ist: EUR 2.500 (entspricht Gewichtungsbetrag von D).

Die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags, der auf den Referenzschuldner D entfällt, erfolgt spätestens am Verzögerten Rückzahlungstag.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

h) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (1) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzschuldnern ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das jeweilige Kreditereignis. Oder
- (2) ergänzend, wenn der Grundfall (1) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:
- (a) Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt ein Kreditereignis bei einem oder mehreren Referenzschuldnern ein. Außerdem veröffentlicht die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Kreditereignis-Mitteilung. Eine solche Kreditereignis-Mitteilung kann auch nach dem Beobachtungszeitraum erfolgen. Oder:
- (b) Falls die Endgültigen Angebotsbedingungen für die/einen der Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des Beobachtungszeitraums tritt bei einem/mehreren Referenzschuldnern eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium ein. Die Emittentin gibt dies in einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das Kreditereignis ein. Die Emittentin gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis bekannt. Ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung können daher auch nach dem Beobachtungszeitraum eintreten bzw. erfolgen.

Der Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-Entscheidungskomitee entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein Kreditereignis im Sinne der Wertpapiere darstellen kann.

Eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die Emittentin veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium. Die Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium muss sich auf eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium beziehen, die sich innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet.

i) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

Es kann längere Zeit dauern, bis die Emittentin ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner festgestellt hat. Deshalb darf die Emittentin Zahlungen auf die Wertpapiere teilweise verzögern.

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Verzögerung möglich:

Zum Zeitpunkt der Zahlung ist unklar, ob die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner eingetreten sind.

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung sind in den folgenden Fällen in Bezug auf einen Referenzschuldner erfüllt:

- (1) Es tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bei einem/mehreren Referenzschuldner ein. Oder:
- (2) Für den Fall, dass die Endgültigen Angebotsbedingungen für den/die Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen: Die Emittentin gibt für einen/mehrere Referenzschuldner eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis. Alternativ kann er auch mit der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung / Moratorium beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Kreditereignis-Mitteilung, wird die Emittentin die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen Verzögerten Zinszahlungstag/Verzögerten Rückzahlungstag leisten.

Der Verzögerte Zinszahlungstag bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium

für den betroffenen Referenzschuldner liegt.

9. Weitergehende Information zu den relevanten Verbindlichkeiten, zu ISDA und zur Bestimmung des Restwertes

a) Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten

Welche Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners für die Feststellung eines Kreditereignisses eine Rolle spielen, ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt.

Verbindlichkeiten können sein:

- (i) Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus sämtlichen Formen von aufgenommenen (ausgeliehenen) Geldern,
- (ii) Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus aufgenommen Darlehen und ausgegebenen Anleihen,
- (iii) Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners <u>ausschließlich aus</u> ausgegebenen Anleihen.

Der Begriff Verbindlichkeit schließt dabei auch Garantien des Referenzschuldners ein, die für die oben beschriebenen Kategorien von Verbindlichkeiten übernommen werden.

Nach den Wertpapierbedingungen kann der Restwert einer Schuldverschreibung auf der Grundlage des Marktwerts einer Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners bestimmt werden. Dieses Verfahren wird angewendet, wenn kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet und deshalb kein Auktions-Endkurs für den Referenzschuldner feststellt wird.

In diesen Fällen geht die Emittentin wie folgt vor: Die Emittentin wählt nach eigenem Ermessen eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners aus. Sie wird als Diese Verbindlichkeit den Bewertungsverbindlichkeit herangezogen. muss die in Wertpapierbedingungen vorgesehenen besonderen Merkmale für Bewertungsverbindlichkeiten erfüllen. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten diese Merkmale, so ist diejenige Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners die Bewertungsverbindlichkeit, die den niedrigsten Kurs hat.

b) ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren

Wertpapierbedingungen von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf den von der ISDA entwickelten ISDA-Bedingungen Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird durch ISDA-Verlautbarungen unterstützt. Außerdem werden die ISDA-Bedingungen bei Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees angewendet.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA ein Auktionsverfahren durchführen. Dieses bezieht sich auf den betroffenen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten. Der im ISDA-Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

Siehe hierzu insgesamt die einleitenden Hinweise in "I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms - 4. Informationen zu ISDA, ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren" auf Seiten 9 ff.

c) Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf die Wertpapiere

Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees wirken sich auf die Wertpapiere aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die ISDA-Entscheidungen erfolgen innerhalb der in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher bestimmten Zeiträumen.
- Die Emittentin berücksichtigt die ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen.

Beispiele:

- Veröffentlichung der ISDA über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bei gleichzeitiger Veröffentlichung des Zeitpunkts des Eintritts.
- Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens in Bezug auf einen Referenzschuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Nach den Wertpapierbedingungen muss die Emittentin oder die Berechungsstelle bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB bzw. § 317 BGB) treffen. Dabei berücksichtigt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle im Rahmen der Ermessensausübung die ISDA-Verlautbarungen und die Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees. Es kann sein, dass Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-Entscheidungskomitees dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere nicht gerecht werden. Der Grund dafür können Abweichungen der Wertpapierbedingungen von den ISDA-Bedingungen sein. Dann wird der Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-Entscheidungskomitees nicht gefolgt. An seine Stelle tritt ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Emittentin bzw. die Berchnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB bzw. § 317 BGB).

Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

d) Bestimmung des für den Restwert relevanten Endkurses

(a) Verwendung eines Auktions-Endkurses

Der zur Bestimmung des Restwerts relevante Endkurs entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten Auktions-Endkurs. Ausnahme: ISDA kündigt innerhalb

der in den Wertpapierbedingungen vorgegebenen Zeiträume kein ISDA-Auktionsverfahren an. ISDA führt in diesen Zeiträumen kein ISDA-Auktionsverfahren durch. Der Auktions-Endkurs kann weit unter 100 % des Nennbetrags der ausstehenden Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen Referenzschuldner, der <u>kein Staat</u> ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Dies ist dann der Fall, wenn ISDA den Eintritt eines Kreditereignisses "Restrukturierung" veröffentlicht. Die ISDA-Auktionsverfahren beziehen sich dann auf verschiedene Laufzeitkategorien der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Falls ISDA beim Kreditereignis Restrukturierung mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, ist der niedrigste Kurs der Endkurs für die Zwecke der Wertpapiere. Findet nur ein einziges ISDA-Auktionsverfahren statt, ist der im Rahmen dieser Auktion erzielte Auktions-Endkurs der Endkurs. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Laufzeitkategorie sich diese Auktion bezieht.

(b) Bewertung durch die Emittentin

Fehlen nach den Wertpapierbedingungen die Voraussetzungen für die Verwendung eines Auktions-Endkurses zur Bestimmung des Endkurses, wird der Endkurs wie folgt ermittelt: Die Emittentin bestimmt am Restwert-Bewertungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Marktwert der von ihr ausgewählten Bewertungsverbindlichkeit des Referenzschuldners. Dieser Marktwert kann weit unter 100 % des Nennwerts der Bewertungsverbindlichkeit liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

(c) Besonderheiten bei staatlichen Referenzschuldner

Bei staatlichen Referenzschuldnern sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass zum Zweck der Berechnung des Endkurses auch andere Vermögenswerte bewertet werden können. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine Verbindlichkeiten des Referenzschuldners darstellen. Beispiel: Vermögenswerte, die im Anschluss an eine Restrukturierung durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners treten. Das gilt auch dann, wenn das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis ein anderes Kreditereignis ist (beispielsweise eine Nichtzahlung). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

(d) Besonderheiten bei Finanzinstituten als Referenzschuldner

Bei Finanzinstituten als Referenzschuldner sehen die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit vor, bei der Bestimmung des Endkurses auch andere Vermögenswerte zu bewerten. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine Verbindlichkeiten des Referenzschuldners darstellen. Dies können die nach einer Staatliche Intervention durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von Verbindlichkeiten tretende Vermögenswerte sein.

Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des Referenzschuldners Gegenstand einer Restrukturierung ist. Dann können diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden. Das gilt auch dann, wenn das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis ein anderes Kreditereignis ist (beispielsweise eine Nichtzahlung). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, der Fälligkeitstermin, Angaben zur Berechnungsstelle sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, und Platzeuren, soweit anwendbar, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie von Wertpapieren werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Ausgabepreis; Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurse des jeweiligen Referenzschuldners bzw. im Falle von Produkttyp 4 der jeweiligen Referenzschuldner, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen geben zudem, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten und Steuern an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

In diesen Preisen kann eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Insbesondere werden regelmäßig auch Vertriebsvergütungen gezahlt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Möglicherweise berechnen aber Banken bzw. Sparkassen, die Hausbank bzw. sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten und Steuern über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere (beispielsweise über Direktbanken oder eine Wertpapierbörse) entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Die Höhe dieser Kosten und Auslagen ist von dem Erwerber der Wertpapiere dort zu erfragen.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahlstelle und Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Dabei sind die in Abschnitt "IX. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT, 8. Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern die Wertpapiere angeboten werden und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, und falls anwendbar, welche Tranche für bestimmte Märkte vorbehalten ist. Als Angebotsland für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere kommen die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg in Frage. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche

vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben und veröffentlicht.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich (LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) oder von BNP Paribas S.A. (LEI: R0MUWSFPU8MPRO8K5P83), gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot von Wertpapieren auf der Grundlage dieses Basisprospekts an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR"), anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt. Es darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des EWR erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Angebotsbedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben wurde, und
 - (iii) die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die Emittentin oder die Anbieterin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält,

um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff "Prospekt-Verordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("Securities Act") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act ("Commodity Exchange Act") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 % oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

X. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XI. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

3. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("Gegenpartei"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben), Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist, können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London oder eine andere Niederlassung) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

4. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen abweichend angegeben, wird die Emittentin den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht.

XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Produkttyp 1 Wertpapiere, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen

§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde

(1) Begebung der Schuldverschreibung. Diese Tranche von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") wird am Emissionstag in Höhe des [Gesamtnennbetrags] [Aufstockungsbetrags] begeben. Die Währung der Schuldverschreibungen ist die Festgelegte Währung. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte und auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe des Festgelegten Nennbetrags.

[[Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird:]

(2) Globalurkunde. Die Wertpapiere anfänglich vorläufige sind durch eine Inhabersammelurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag (der "Austauschtag") nach dem Emissionstag nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum"), gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunde") ausgetauscht. Jede Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.

"U.S.-Personen" sind Personen, die in Regulation S des United States Securities Act of 1933 als solche definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[[Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag:]

(2) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Inhabersammelurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.]

[[CBF als Clearing-System:]

(3) Verwahrung. Die Globalurkunde wird vom Clearing-System verwahrt.]

[[CBL und Euroclear als Clearing System:]

(3) *Verwahrung*. Die Globalurkunde wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear verwahrt.]

§ 2 Zinsen

(1) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] [Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]

(2) Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag. Die Zahlung dieses Zinsbetrags nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.]

(3) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags.

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den Zinsbetrag erst nach dem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des Zinsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen kann die Emittentin [jeden] [den] Zinsbetrag, der an einem Zinszahlungstag fällig wird, erst nach diesem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag oder wenn auch die letzte Zinsperiode betroffen ist, am Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag bzw. dem Verzögerten Rückzahlungstag mit.]

§ 3 Rückzahlung

(1) Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die Schuldverschreibungen an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Die Emittentin ist stattdessen verpflichtet, je Schuldverschreibung den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.

(3) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag.

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen erst nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

(1) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.

Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind in den folgenden [beiden] Fällen erfüllt:

[<u>im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im</u> Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

- (a) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums, oder
- (b) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das beantragte Kreditereignis (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann).]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

- (a) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums, oder
- (b) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das beantragte Kreditereignis (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann), oder
- (c) das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium tritt nach einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wobei ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).]
- (2) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung.

Die "Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung" sind erfüllt, wenn

[<u>fim Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im</u> Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

- (a) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist, und
- (b) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis noch keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis erfolgt ist.]

[[<u>im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>]

- (a) innerhalb des Beobachtungszeitraums entweder (i) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist oder (ii) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt ist, und
- (b) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis noch keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis erfolgt ist, oder
- (c) innerhalb eines **Jahres** nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis mitgeteilten erfolgt ist, aus der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium hervorgeht.]

[Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung gemäß § 9 mit. Ein Inhaber der Schuldverschreibungen ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig und zahlbar zu stellen.]

§ 5

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendingungsgrundes

- (1) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens [●] Geschäftstage nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem [●] Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.
- (2) "Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:
 - (i) ein Rechtsnachfolger entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [●]] ist, oder
 - (ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen Bedingungen ein Rechtsnachfolger des ursprünglichen Referenzschuldners wird; oder
 - (iii) eine Gesetzesänderung.
- (3) Eine "Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag
 - [(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
 - (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen Begebung, den Vertrieb oder das Halten Schuldverschreibungen [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug Schuldverschreibungen eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Inhaber der Schuldverschreibungen unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.]

§ 6 Definitionen

(1) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum [●] (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)[, ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)] [, ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) bis zum [●] (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

(i) für die Zwecke der Geschäftstag-Konvention [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:], des Restwert-Rückzahlungstags und des Verzögerten Rückzahlungstags] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in [●] für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § [●] definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist und

[[<u>bei europäischem Unternehmen einfügen</u>:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein TARGET-Geschäftstag ist.]

[[bei einem anderen Unternehmen einfügen:]

 (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, [●]] [und [●]] Zahlungen abwickeln [und der ein TARGET-Geschäftstag ist].]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Inhaber der Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar

vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Inhaber der Schuldverschreibungen jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

"Inhaber der Schuldverschreibungen" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der Dauer-Globalurkunde, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearing Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den [von der Emittentin gemäß § 315 BGB] [von der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB] nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 berechneter Zinsen. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Kündigungsbetrag den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § 9 mitgeteilt wird].

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Verzögerter Rückzahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:

adjusted" einfügen:

Geschäftstage nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

| Einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.]

"Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:

adjusted" einfügen:

Geschäftstage nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.]

[<u>im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.]]

"Vorgesehener Rückzahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:

adjusted" einfügen:

| vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den [●].

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag.

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz	
[[●] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]	[•%]	

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[<u>im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:</u>]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und

- (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(2) Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.

(a) Ermessensausübung.

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem Kreditereignis beruhen auf den ISDA-Bedingungen, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die Emittentin wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.
 - "Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.
 - "Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,
 - (i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-Entscheidungskomitees beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, und
 - (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das Kreditereignis im Besitz des ISDA-Entscheidungskomitees befanden.

Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis gemäß § 9 mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "Beherrschen" ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungsverbindlichkeit" ist eine Verbindlichkeit an dem Restwert-Bewertungstag zu dem Restwert-Bewertungszeitpunkt, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt:

- (i) Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- [(ii) Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];]
- [(iii)] [Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie
- [(iv)] Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist.

Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

Die Emittentin teilt die Bewertungsverbindlichkeit den Inhabern der Schuldverschreibungen bis zu dem Restwert-Bewertungstag (einschließlich) nach § [•] der Emissionsbedingungen mit.

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis
 - (1) ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
 - (2) ISDA bis zum Standard Restwert-Bewertungstag (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und
 - (2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (auction final price) durchführt und innerhalb eines Jahres nach der Kreditereignis-Mitteilung einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses Kreditereignis veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem Kreditereignis Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, ist der Endkurs der niedrigste dieser Kurse (cheapest to deliver). Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Auktions-Endkurs, unabhängig davon, auf welche Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht],

(ii) andernfalls den an dem jeweiligen Restwert-Bewertungstag zum Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Emittentin teilt den Endkurs und – soweit nach diesen Bedingungen anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § [●] im Fall von (i) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag mit.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der Referenzschuldner wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der Referenzschuldner ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der Referenzschuldner vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

- (iv) durch oder gegen den Referenzschuldner wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des Referenzschuldners wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des Referenzschuldners
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der Referenzschuldner fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der Referenzschuldner beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem Referenzschuldner herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein Kreditereignis vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) Insolvenz, [und]
- (ii) Nichtzahlung [und] [,
- [(iii)] [Restrukturierung] [und] [,]
- [(iv)] [Nichtanerkennung/Moratorium] [und] [,]
- [(v)] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten]].

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § [•], in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses Kreditereignisses sowie die Öffentlichen Kreditereignis-Informationen, die den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, kurz beschrieben werden. [[Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] [Jede Kreditereignis-Mitteilung, in der ein Kreditereignis in der Form der Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, muss sich auf eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignis-Mitteilung fortdauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen: Potenziellen "Mitteilung einer Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § [●], in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium sowie die Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die den **Eintritt** der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums bestätigen, kurz beschrieben werden. nicht erforderlich, die Es ist dass Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, auf die sich die Mitteilung Potenziellen einer

Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung fortdauert.]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [•].

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist:
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende Nachfrist spätestens an dem betreffenden Zinszahlungstag bzw. Letzten Bewertungstag endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als Verbindlichkeitswährung einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der Verbindlichkeitswährung allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde
 - (1) bestreitet eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine Nichtzahlung (ohne Berücksichtigung des Nichtzahlungsschwellenbetrags) oder eine Restrukturierung (ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags) hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach dem Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] (der "Nichtzahlungsschwellenbetrag")].

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer Regierungsbehörde erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bestätigen und die

- in ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung keine ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

- (i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des Referenzschuldners oder der für den Referenzschuldner zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des Referenzschuldners und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsame Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Rechtsnachfolge-Mitteilung der Emittentin beschriebenen Rechtsnachfolger bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Potenzielle Nichtanerkennung /Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischem Unternehmen und anderen Unternehmen einfügen:] jede natürliche oder juristische Person außer dem Referenzschuldner.]

[[bei nordamerikanischem Unternehmen einfügen:] jedes Unternehmen, an dem der Referenzschuldner zu dem Zeitpunkt der Begebung der Qualifizierten Garantie direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Primärschuldners aus [Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen] [Anleihen], für die der Referenzschuldner als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierte Garantie:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die Primärverbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen Bedingungen aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar

nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit oder (II) eine Insolvenz eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten Rechtsnachfolge dieses Stufenplans ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des Rechtsnachfolgers nach diesen Bedingungen nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der Rechtsnachfolger wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9 innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen durch die Emittentin, jedoch bis spätestens an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag, in der

- (i) das Vorliegen eines Rechtsnachfolgers,
- (ii) der Eintritt eines Rechtsnachfolgetages innerhalb des Zeitraums vom [<u>Datum des ersten</u> <u>öffentlichen Angebots einfügen</u>] [Emissionstag] (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich),
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser Rechtsnachfolge, sowie
- (iv) die Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen,

genannt werden.

[[Bitte die nachfolgende Beschreibung verwenden, wenn es nur einen Rechtsnachfolger geben soll:] "Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

 Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;

- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, [so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger, [[dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt][anderen Maßstabeinfügen]. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen] [so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger und die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [[gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt] [anderen Maßstab einfügen].] Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen] [sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger und die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder

- derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt) alleiniger Rechtsnachfolger;
- (vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger.

Falls die Emittentin vor einem Rechtsnachfolgetag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.]

[[Bitte die nachfolgende Beschreibung verwenden, wenn jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll:] "Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge- Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

- Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger[. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger[. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];

- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger alleiniger Rechtsnachfolger. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein Rechtsnachfolger;
- (vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger.

Falls die Emittentin vor einem Rechtsnachfolgetag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.

Wird von der Emittentin mehr als ein Rechtsnachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, gilt Folgendes:

- (y) jeder dieser Rechtsnachfolger ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein Referenzschuldner für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen mit einem Gewichtungsbetrag der dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger entspricht (der "Gewichtungsbetrag");
- (z) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann ein Kreditereignis eintreten und die Emissionsbedingungen sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
 - (1) § 2(1) und § 3(1) finden auf die Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht von einem Kreditereignis betroffen sind, Anwendung;
 - (2) § 2(2), (3) und § 3(2), (3) in Verbindung mit § 4 gelten jeweils für einen von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag und können entsprechend mehrfach für jeden der Referenzschuldner zur Anwendung kommen; und

(3) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann erneut eine Rechtsnachfolge mit einem oder mehreren Referenzschuldnern eintreten. Sein Gewichtungsbetrag wird entsprechend um die Anzahl der Rechtsnachfolger aufgeteilt.]

"Rechtsnachfolge" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Referenzschuldner" bezeichnet [•] bzw. den [oder die] Rechtsnachfolger.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. aller oder einzelner von dessen Verbindlichkeiten betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen [oder Darlehen] sind, und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen [oder Darlehen] sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Emittentin für die Zwecke der Bestimmung des Rechtsnachfolgers geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen [oder Darlehen] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) und dem Rechtsnachfolgetag (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand Öffentlicher Informationsquellen. Wird eine danach Relevante Verbindlichkeit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdende Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Diese wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [•] mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [●] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [●]] [dem Schwellenbetrag entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches

Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
 oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als Restrukturierung, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als Restrukturierung.

Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den Referenzschuldner grundsätzlich als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner .]

"Restwert" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"Restwert-Bewertungstag" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, den [10]. Geschäftstag nach Vorliegen der Kreditereignis-Mitteilung (der "Standard Restwert-Bewertungstag"), oder
- (ii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite [•] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende Kreditereignis veröffentlicht, spätestens an dem [1]. Geschäftstag nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in [●]. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Bewertungsverbindlichkeit maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [●] mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den
 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch
 ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [•] oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen Kreditereignisses in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•].]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

"Transaktionstyp" bezeichnet [[•]Gesellschaft].

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der Referenzschuldner

- (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der Referenzschuldner in beiden Fällen danach in Bezug auf die Relevanten Verbindlichkeiten oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer Qualifizierten Garantie weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen].

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die Verbindlichkeit ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet.

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.]

[Produkttyp 2: Schuldverschreibungen, die sich auf einen einzelnen Staat als Referenzschuldner beziehen

§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde

(1) Begebung der Schuldverschreibung. Diese Tranche von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") wird am Emissionstag in Höhe des [Gesamtnennbetrags] [Aufstockungsbetrags] begeben. Die Währung der Schuldverschreibungen ist die Festgelegte Währung. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte und auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe des Festgelegten Nennbetrags.

[[Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird:]

(2) Globalurkunde. Die Wertpapiere sind anfänglich durch vorläufige eine Inhabersammelurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag (der "Austauschtag") nach dem Emissionstag nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum"), gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunde") ausgetauscht. Jede Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.

"U.S.-Personen" sind Personen, die in Regulation S des United States Securities Act of 1933 als solche definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[[Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag:]

(2) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Inhabersammelurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.]

[[<u>CBF als Clearing-System:</u>]

(3) Verwahrung. Die Globalurkunde wird vom Clearing-System verwahrt.]

[[CBL und Euroclear als Clearing System:]

(3) *Verwahrung*. Die Globalurkunde wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear verwahrt.]

§ 2 Zinsen

(1) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[<mark>Bei mehreren Zinsperioden einfügen:</mark>]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] [Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]

(2) Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag. Die Zahlung dieses Zinsbetrags nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.]

(3) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags.

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den Zinsbetrag erst nach dem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des Zinsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen kann die Emittentin [jeden] [den] Zinsbetrag, der an einem Zinszahlungstag fällig wird, erst nach diesem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag oder wenn auch die letzte Zinsperiode betroffen ist, am Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag bzw. dem Verzögerten Rückzahlungstag mit.]

§ 3 Rückzahlung

(1) Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [●] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die Schuldverschreibungen an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Die Emittentin ist stattdessen verpflichtet, je Schuldverschreibung den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.

(3) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag.

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen erst nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

(1) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.

Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

- (a) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums, oder
- (b) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das beantragte Kreditereignis (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann), oder
- (c) das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium tritt nach einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wobei ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).
- (2) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung.

Die "Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung" sind erfüllt, wenn

- (a) innerhalb des Beobachtungszeitraums entweder (i) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist oder (ii) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt ist, und
- (b) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis noch keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis erfolgt ist, oder
- (c) innerhalb eines Jahres der Mitteilung einer Potenziellen nach Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis erfolgt ist, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium hervorgeht.

[Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung gemäß § 9 mit. Ein Inhaber der Schuldverschreibungen ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig und zahlbar zu stellen.]

§ 5

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendingungsgrundes

- (1) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens [●] Geschäftstage nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem [●] Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.
- (2) "Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) ein Rechtsnachfolger entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [kein [●] Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist, oder
- (ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen Bedingungen ein Rechtsnachfolger des ursprünglichen Referenzschuldners wird; oder
- (iii) eine Gesetzesänderung.
- (3) Eine "Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag
 - [(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
 - (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Schuldverschreibungen [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Inhaber der Schuldverschreibungen unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.]

§ 6 Definitionen

(1) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Wertpapierbedingungen.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[<u>bei jährlichen Zinsperioden einfügen:</u>] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum [●] (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)[, ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●]

(ausschließlich)] [, ab einem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)] und ab einem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

(i) für die Zwecke der Geschäftstag-Konvention [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:], des Restwert-Rückzahlungstags und des Verzögerten Rückzahlungstags] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in [●] für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § [●] definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist und

[[bei europäischem Staat einfügen:]

 (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein TARGET-Geschäftstag ist.]

[[<u>bei anderen Staaten einfügen:</u>]

 (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, [●]] [und [●]] Zahlungen abwickeln [und der ein TARGET-Geschäftstag ist].]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Inhaber der Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Inhaber der Schuldverschreibungen jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

"Inhaber der Schuldverschreibungen" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der Dauer-Globalurkunde, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearing Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den [von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 berechneter Zinsen. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Kündigungsbetrag den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § 9 mitgeteilt wird].

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Verzögerter Rückzahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.

"Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.]

[<u>im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen</u> <u>der Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.]]

"Vorgesehener Rückzahlungstag" bezeichnet [[<u>bei "following adjusted" und "modified</u> following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den [●]. "Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag.

"Zinsperiode" bezeichnet

[[<u>bei nur einer Zinsperiode einfügen:</u>] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz	
[[●] [jeweils den [Zinszahlungstag] einfügen], beginnend mit dem [Datum] einfügen] und endend mit dem [Datum] einfügen]]]	[•%]	

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))
 (diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

- (2) Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.
- (a) Ermessensausübung.

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem Kreditereignis beruhen auf den ISDA-Bedingungen, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die Emittentin wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.
 - "Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.
 - "Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,
 - (i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-Entscheidungskomitees beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, und
 - (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das Kreditereignis im Besitz des ISDA-Entscheidungskomitees befanden.

Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis gemäß § 9 mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "Beherrschen" ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungsverbindlichkeit" ist

- (i) nach Wahl der Emittentin eine Verbindlichkeit an dem Restwert-Bewertungstag zu dem Restwert-Bewertungszeitpunkt, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt:
 - (1) Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - [(2) Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];]
 - [(3)] [Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;];
 - [(4)] Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist; sowie
 - [(5)] im Falle einer Restrukturierung, eine Verbindlichkeit, die nicht an oder nach dem Tag der Restrukturierung entstanden ist.
 - Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder
- (ii) nach Wahl der Emittentin im Falle einer Restrukturierung (auch dann, wenn die Kreditereignis-Mitteilung ein anderes vorher eingetretenes Kreditereignis benennt)
 - (1) eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des Kreditereignisses auf der auf der Internetseite [•] [http://www.isda.org/credit (oder

- eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Package Observable Bond veröffentlicht wurde, oder
- diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "Vermögenswertpaket") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte Vermögenswertpaket herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Vermögenswertpakets als null.

Die Emittentin teilt die Bewertungsverbindlichkeit (einschließlich) den Inhabern der Schuldverschreibungen bis zu dem Restwert-Bewertungstag nach § [●] der Wertpapierbedingungen mit.

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis
 - (1) ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
 - (2) ISDA bis zum Standard Restwert-Bewertungstag (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und
 - (2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (auction final price) durchführt und innerhalb eines Jahres nach der Kreditereignis-Mitteilung einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses Kreditereignis veröffentlicht,

den auf der Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem Kreditereignis Restrukturierung einfügen:]]. Falls ISDA im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, ist der Endkurs der niedrigste dieser Kurse (cheapest to deliver). Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Auktions-Endkurs, unabhängig davon, auf welche Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht],

(ii) andernfalls den an dem jeweiligen Restwert-Bewertungstag zum Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Emittentin teilt den Endkurs und – soweit nach diesen Bedingungen anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § 9 im Fall von (i) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag mit.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein Kreditereignis vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) Nichtzahlung, [und]
- (ii) Nichtanerkennung/Moratorium [und] [,
- (iii) Restrukturierung [und] [,]
- [(iv) Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten].

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9, in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses Kreditereignisses sowie die Öffentlichen Kreditereignis-Informationen, die den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, kurz beschrieben werden. Jede Kreditereignis-Mitteilung, in der ein Kreditereignis in der Form der Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, muss sich auf eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich

die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignis-Mitteilung fortdauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9, in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium sowie die Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die den Eintritt der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die sich die Mitteilung einer auf Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung fortdauert.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [●].

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende Nachfrist spätestens an dem betreffenden Zinszahlungstag bzw. Letzten Bewertungstag endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als Verbindlichkeitswährung einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der Verbindlichkeitswährung allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde
 - (1) bestreitet eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine Nichtzahlung (ohne Berücksichtigung des Nichtzahlungsschwellenbetrags) oder eine Restrukturierung (ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags) hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten ein.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach dem Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•](der "Nichtzahlungsschwellenbetrag").

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer Regierungsbehörde erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bestätigen und die

- in ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung keine ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

- (i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind.
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des Referenzschuldners oder der für den Referenzschuldner zuständigen Aufsichtsbehörde, iede Nachrichtenquelle Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des Referenzschuldners und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsame Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Rechtsnachfolge-Mitteilung der Emittentin beschriebenen Rechtsnachfolge-Ereignis bestätigen und die

- (i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"**Primärschuldner**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem Referenzschuldner.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Primärschuldners aus [Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen] [Anleihen], für die der Referenzschuldner als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierte Garantie:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die Primärverbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen Wertpapierbedingungen

aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit oder (II) eine Insolvenz eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten Rechtsnachfolge dieses Stufenplans ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des Rechtsnachfolgers nach diesen Bedingungen nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der Rechtsnachfolger wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9 innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen durch die Emittentin, jedoch bis spätestens an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag, in der

- (i) der Eintritt des Rechtsnachfolge-Ereignisses und eines Rechtsnachfolgetages innerhalb des Zeitraums vom [Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen] [Emissionstag] (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich),
- (ii) der Rechtsnachfolger,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses Rechtsnachfolge-Ereignisses, sowie
- (iv) die Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen, genannt werden.

[[Bitte die nachfolgende Beschreibung verwenden, wenn es nur einen Rechtsnachfolger geben soll:] "Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

- Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, [so gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger, [[dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt][anderen Maßstab einfügen]. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen] [so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger und die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [[gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt] [anderen Maßstab einfügen].] Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen] [sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger und die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (bzw., sofern zwei oder

mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt) alleiniger Rechtsnachfolger.

Falls die Emittentin vor einem Rechtsnachfolgetag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.]

[[Bitte die nachfolgende Beschreibung verwenden, wenn jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll:] "Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge- Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

- Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger[. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger[. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;

(vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Verbindlichkeiten übernimmt. der Rechtsnachfolger Relevanten alleiniger Rechtsnachfolger. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein Rechtsnachfolger.

Falls die Emittentin vor einem Rechtsnachfolgetag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.

Wird von der Emittentin mehr als ein Rechtsnachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, gilt Folgendes:

- (y) jeder dieser Rechtsnachfolger ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein Referenzschuldner für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen mit einem Gewichtungsbetrag der dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger entspricht (der "Gewichtungsbetrag");
- (z) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann ein Kreditereignis eintreten und die Wertpapierbedingungen sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
 - § 2(1) und § 3(1) finden auf die Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht von einem Kreditereignis betroffen sind, Anwendung;
 - (2) § 2(2), (3) und § 3(2), (3) in Verbindung mit § 4 gelten jeweils für einen von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag und können entsprechend mehrfach für jeden der Referenzschuldner zur Anwendung kommen; und
 - (3) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann erneut eine Rechtsnachfolge mit einem oder mehreren Referenzschuldnern eintreten. Sein Gewichtungsbetrag wird entsprechend um die Anzahl der Rechtsnachfolger aufgeteilt.]

"Rechtsnachfolge" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Referenzschuldner" bezeichnet [•] bzw. den [oder die] Rechtsnachfolger.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. aller oder einzelner von dessen Verbindlichkeiten betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen [oder Darlehen] sind, und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw. bei Vorliegen

eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen [oder Darlehen] sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Emittentin für die Zwecke der Bestimmung des Rechtsnachfolgers geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen [oder Darlehen] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) und dem Rechtsnachfolgetag (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand Öffentlicher Informationsquellen. Wird eine danach Relevante Verbindlichkeit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdende Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Diese wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [•] mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•]] [dem Schwellenbetrag entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
- (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
- (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder

eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als Restrukturierung, wenn

- es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als Restrukturierung.

Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den Referenzschuldner grundsätzlich als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner .]

"Restwert" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"Restwert-Bewertungstag" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, den [10]. Geschäftstag nach Vorliegen der Kreditereignis-Mitteilung (der "Standard Restwert-Bewertungstag"), oder
- (ii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite [•] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf

das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

- (iii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung auf der Internetseite [•] [http://dc.isda.org/credit-default-swapsmanagement/ (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende Kreditereignis veröffentlicht, spätestens an dem [1]. Geschäftstag nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Bewertungsverbindlichkeit maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [●] mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den
 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch
 ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [•] oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen Kreditereignisses in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•].

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

"Transaktionstyp" bezeichnet [[•]Staat] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der Referenzschuldner

(i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen,

- Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der Referenzschuldner in beiden Fällen danach in Bezug auf die Relevanten Verbindlichkeiten oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer Qualifizierten Garantie weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen].

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die Verbindlichkeit ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Vorzeitige Fälligkeit von

Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.]

[Produkttyp 3: Schuldverschreibungen, die sich auf ein Finanzinstituts als Referenzschuldner beziehen

§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde

(1) Begebung der Schuldverschreibung. Diese Tranche von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") wird am Emissionstag in Höhe des [Gesamtnennbetrags] [Aufstockungsbetrags] begeben. Die Währung der Schuldverschreibungen ist die Festgelegte Währung. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte und auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe des Festgelegten Nennbetrags.

[[Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird:]

(2) Globalurkunde. Die Wertpapiere sind anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag (der "Austauschtag") nach dem Emissionstag nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die

"Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum"), gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde (die "Globalurkunde") ausgetauscht. Jede Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.]

"U.S.-Personen" sind Personen, die in Regulation S des United States Securities Act of 1933 als solche definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[[Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag:]

(2) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Inhabersammelurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.]

[[CBF als Clearing-System:]

(3) Verwahrung. Die Globalurkunde wird vom Clearing-System verwahrt.]

[[CBL und Euroclear als Clearing System:]

(3) *Verwahrung*. Die Globalurkunde wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear verwahrt.]

§ 2 Zinsen

Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen: der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste]

[letzte] Zinsperiode.] [Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]

(2) Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[<u>bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:</u>] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag. Die Zahlung dieses Zinsbetrags nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.]

(3) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags.

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den Zinsbetrag erst nach dem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des Zinsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen kann die Emittentin [jeden] [den] Zinsbetrag, der an einem Zinszahlungstag fällig wird, erst nach diesem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag oder wenn auch die letzte Zinsperiode betroffen ist, am Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag bzw. dem Verzögerten Rückzahlungstag mit.]

§ 3 Rückzahlung

- (1) Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.
 - Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die Schuldverschreibungen an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Die Emittentin ist stattdessen verpflichtet, je Schuldverschreibung den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.

(3) Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag.

Wenn die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen erst nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

(1) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.

Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind in den folgenden beiden Fällen erfüllt:

- (a) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums, oder
- (b) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das beantragte Kreditereignis (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann).
- (2) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung.

Die "Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung" sind erfüllt, wenn

- (a) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist, und
- (b) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis noch keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis erfolgt ist.

[Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung gemäß § 9 mit. Ein Inhaber der Schuldverschreibungen ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig und zahlbar zu stellen.]

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendingungsgrundes

- (1) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens [●] Geschäftstage nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem [●] Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.
- (2) "Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:
 - (i) ein Rechtsnachfolger entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) kein Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in [●] ist, oder
 - (ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen Bedingungen ein Rechtsnachfolger des ursprünglichen Referenzschuldners wird; oder
 - (iii) eine Gesetzesänderung.
- (3) Eine "Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag
 - [(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
 - (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer Begebung, den Vertrieb oder das die Halten Schuldverschreibungen [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug Schuldverschreibungen eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Inhaber der Schuldverschreibungen unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.]

§ 6 Definitionen

(1) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Wertpapierbedingungen.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum [●] (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)[, ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)] [, ab einem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) bis zum [●] (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

(i) für die Zwecke der Geschäftstag-Konvention [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:], des Restwert-Rückzahlungstags und des Verzögerten Rückzahlungstags] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in [●] für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § [●] definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist und

[[bei europäischem Finanzinstitut einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein TARGET-Geschäftstag ist.]

[[bei einem anderen Finanzinstitut einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, [●]] [und [●]] Zahlungen abwickeln [und der ein TARGET-Geschäftstag ist].]

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Inhaber der Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Inhaber der Schuldverschreibungen jedoch

keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

"Inhaber der Schuldverschreibungen" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der Dauer-Globalurkunde, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearing Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den [von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 berechneter Zinsen. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Kündigungsbetrag den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § 9 mitgeteilt wird].

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Verzögerter Rückzahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.

"Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.]

[<u>im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.]]

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag.

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz	
[[●] [jeweils den		[•%]
<mark>Zinszahlungstag</mark>		[-70]
<u>einfügen</u>],		
beginnend mit dem		
<u>Datum einfügen</u>		
und endend mit		
dem [<u><i>Datum</i></u>		
<u>einfügen</u>]]]		

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode k\u00fcrzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie f\u00e4llt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

- (2) Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.
- (a) Ermessensausübung.

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem Kreditereignis beruhen auf den ISDA-Bedingungen, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die Emittentin wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen

Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-Entscheidungskomitees beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das Kreditereignis im Besitz des ISDA-Entscheidungskomitees befanden.

Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis gemäß § 9 mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "Beherrschen" ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungsverbindlichkeit" ist

- nach Wahl der Emittentin eine Verbindlichkeit an dem Restwert-Bewertungstag zu dem Restwert-Bewertungszeitpunkt, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt:
 - (1) Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - [(2) Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];]
 - [(3)] [Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;]
 - [(4)] Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist; sowie
 - [(5)] [im Falle des Eintritts einer Restrukturierung oder der Staatlichen Intervention (auch in dem Fall in dem die Kreditereignis-Mitteilung ein anderes vorher eingetretenes Kreditereignis benennt), Verbindlichkeit, die nicht an oder nach dem Eintritt der Restrukturierung oder der Staatlichen Intervention entstanden ist]].

Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) nach Wahl der Emittentin im Falle des Eintritts einer Staatlichen Intervention auch dann, wenn die Kreditereignis-Mitteilung ein anderes vorher eingetretenes Kreditereignis bestimmt);
 - (1) jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die (x) unmittelbar vor der Staatlichen Intervention bestand, (y) Gegenstand der Staatlichen Intervention war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die Staatliche Intervention rechtswirksam wurde, oder
 - diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "Vermögenswertpaket") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte Vermögenswertpaket herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Vermögenswertpakets als null; oder
- (iii) nach Wahl der Emittentin im Falle des Eintritts einer Restrukturierung, die nicht auch eine Staatliche Intervention darstellt, (auch dann, wenn die Kreditereignis-Mitteilung ein anderes vorher eingetretenes Kreditereignis benennt),
 - (1) eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des Kreditereignisses auf der Internetseite [•] [http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Standard-Referenzverbindlichkeit (Standard Reference Obligation) veröffentlicht wurde, oder
 - (2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).

Die Emittentin teilt die Bewertungsverbindlichkeit (einschließlich) den Inhabern der Schuldverschreibungen bis zu dem Restwert-Bewertungstag nach § [●] der Wertpapierbedingungen mit.

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis
 - (1) ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
 - (2) ISDA bis zum Standard Restwert-Bewertungstag (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und
 - (2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (*auction final price*) durchführt und innerhalb eines Jahres nach der Kreditereignis-Mitteilung

einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses Kreditereignis veröffentlicht,

den auf der Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem Kreditereignis Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung mehrere **Auktions-Endkurse** veröffentlicht, ist der Endkurs der niedrigste dieser Kurse (cheapest to deliver). Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Auktions-Endkurs, unabhängig davon, auf welche Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht],

(ii) andernfalls den an dem jeweiligen Restwert-Bewertungstag zum Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Emittentin teilt den Endkurs und – soweit nach diesen Bedingungen anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § 9 im Fall von (i) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag mit.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der Referenzschuldner wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der Referenzschuldner ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der Referenzschuldner vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den Referenzschuldner wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des Referenzschuldners wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des Referenzschuldners
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der Referenzschuldner fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

- (vi) der Referenzschuldner beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem Referenzschuldner herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein Kreditereignis vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swapsmanagement/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) Insolvenz,
- (ii) Nichtzahlung,
- (iii) Restrukturierung, und
- (iv) Staatliche Intervention.

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine

zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9, in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses Kreditereignisses sowie die Öffentlichen Kreditereignis-Informationen, die den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignis-Mitteilung fortdauert.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [●].

"Nachfrist" bezeichnet

- vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist:
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende Nachfrist spätestens an dem betreffenden Zinszahlungstag bzw. Letzten Bewertungstag endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als Verbindlichkeitswährung einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der Verbindlichkeitswährung allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach dem Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•].

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer Regierungsbehörde erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags

oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bestätigen und die

- in ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung keine ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger. Handelsblatt. Frankfurter Allgemeine www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des Referenzschuldners oder der für den Referenzschuldner zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenguelle Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des Referenzschuldners und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsame Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Rechtsnachfolge-Mitteilung der Emittentin beschriebenen Rechtsnachfolger bestätigen und die

- (i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**Primärschuldner**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem Referenzschuldner.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Primärschuldners aus [Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen], für die der Referenzschuldner als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierte Garantie:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang;
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages; oder
 - (5) wegen Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die Primärverbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen Bedingungen aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit oder (II) eine Insolvenz eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.
- "Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten Rechtsnachfolge dieses Stufenplans ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des Rechtsnachfolgers nach diesen Bedingungen nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der Rechtsnachfolger wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9 innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen durch die Emittentin, jedoch bis spätestens an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag, in der

- (i) das Vorliegen eines Rechtsnachfolgers,
- (ii) der Eintritt eines Rechtsnachfolgetages innerhalb des Zeitraums vom [<u>Datum des ersten</u> <u>öffentlichen Angebots einfügen</u>] [Emissionstag] (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich),
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser Rechtsnachfolge, sowie
- (iv) die Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen, genannt werden.

[[Bitte die nachfolgende Beschreibung verwenden, wenn es nur einen Rechtsnachfolger geben soll:] "Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

- (i) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, [so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger, [[dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt][anderen Maßstabeinfügen]. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen] [so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger und die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [[gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt] [anderen Maßstab einfügen].]. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß

§ 5 kündigen] [sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger und die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];

- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt) alleiniger Rechtsnachfolger;
- (vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger.

Falls die Emittentin vor einem Rechtsnachfolgetag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.]

[[Bitte die nachfolgende Beschreibung verwenden, wenn jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll:] "Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge- Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

- (i) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der

Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;

- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger[. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen oder Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger[. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 kündigen];
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger alleiniger Rechtsnachfolger. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein Rechtsnachfolger;
- (vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme von Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger.

Falls die Emittentin vor einem Rechtsnachfolgetag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.

Wird von der Emittentin mehr als ein Rechtsnachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, gilt Folgendes:

- (y) jeder dieser Rechtsnachfolger ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein Referenzschuldner für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen mit einem Gewichtungsbetrag der dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger entspricht (der "Gewichtungsbetrag");
- (z) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann ein Kreditereignis eintreten und die Wertpapierbedingungen sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
 - (1) § 2(1) und § 3(1) finden auf die Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht von einem Kreditereignis betroffen sind, Anwendung;
 - (2) § 2(2), (3) und § 3(2), (3) in Verbindung mit § 4 gelten jeweils für einen von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag und können entsprechend mehrfach für jeden der Referenzschuldner zur Anwendung kommen; und
 - (3) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann erneut eine Rechtsnachfolge mit einem oder mehreren Referenzschuldnern eintreten. Sein Gewichtungsbetrag wird entsprechend um die Anzahl der Rechtsnachfolger aufgeteilt.]

"Rechtsnachfolge" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Referenzschuldner" bezeichnet [•] bzw. den [oder die] Rechtsnachfolger.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. aller oder einzelner von dessen Verbindlichkeiten betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die nichtnachrangige Anleihen oder Darlehen sind, und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Emittentin für die Zwecke der Bestimmung des Rechtsnachfolgers geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) und dem Rechtsnachfolgetag (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand Öffentlicher Informationsquellen. Wird eine danach Relevante Verbindlichkeit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdende Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Diese wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [•] mitgeteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
 oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als Restrukturierung, wenn

- es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners

zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als Restrukturierung.

Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den Referenzschuldner grundsätzlich als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner.

"Restwert" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"Restwert-Bewertungstag" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, den [10]. Geschäftstag nach Vorliegen der Kreditereignis-Mitteilung (der "Standard Restwert-Bewertungstag"), oder
- (ii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite [•] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung auf der Internetseite [•] [http://dc.isda.org/credit-default-swapsmanagement/ (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende Kreditereignis veröffentlicht, spätestens

an dem [1]. Geschäftstag nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Bewertungsverbindlichkeit maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [●] mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [•] oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen Kreditereignisses in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•].

"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
 - (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder
 - (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder
- (iv) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

"Transaktionstyp" bezeichnet [•] Finanzgesellschaft.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der Referenzschuldner

- (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der Referenzschuldner in beiden Fällen danach in Bezug auf die Relevanten Verbindlichkeiten oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer Qualifizierten Garantie weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen], wobei für die Frage des Eintritts einer Restrukturierung oder Staatlichen Intervention jede nachrangige Verbindlichkeit unberücksichtigt bleibt.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die Verbindlichkeit ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet.

[Produkttyp 4: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner, beziehen

§ 1 Begebung der Schuldverschreibungen, Globalurkunde

(1) Begebung der Schuldverschreibung. Diese Tranche von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") wird am Emissionstag in Höhe des [Gesamtnennbetrags] [Aufstockungsbetrags] begeben. Die Währung der Schuldverschreibungen ist die Festgelegte Währung. Die Schuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte und auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe des Festgelegten Nennbetrags.

[[Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird:]

(2) Globalurkunde. Die Wertpapiere sind anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag (der "Austauschtag") nach dem Emissionstag nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum"), gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunde") ausgetauscht. Jede Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.

"U.S.-Personen" sind Personen, die in Regulation S des United States Securities Act of 1933 als solche definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[[Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag:]

(2) Globalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Inhabersammelurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Inhaber der Schuldverschreibungen") keinen Anspruch auf eine Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing-Systems übertragbar.]

[[CBF als Clearing-System:]

(3) Verwahrung. Die Globalurkunde wird vom Clearing-System verwahrt.]

[[CBL und Euroclear als Clearing System:]

(3) Verwahrung. Die Globalurkunde wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear verwahrt.]

§ 2 Zinsen

(1) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [●] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [●] sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist vorbehaltlich [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] der Geschäftstag-Konvention sowie] des Absatzes (3) nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] [Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]

(2) Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehreren Referenzschuldner hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, werden die Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst und der Zinsbetrag entsprechend berechnet.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst und der Zinsbetrag entsprechend berechnet.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag weiter verzinst und der Zinsbetrag entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags in Bezug auf den Gewichtungsbetrag des betroffenen Referenzschuldners bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, wird in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag geleistet. Die Zahlung dieses Zinsbetrags kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.]

(3) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags.

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin den Zinsbetrag bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der Referenzschuldner(s), in Bezug auf die die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung erfüllt sind, erst nach dem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des Zinsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der Referenzschuldner(s), in Bezug auf die die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung nicht erfüllt sind, erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen kann die Emittentin [jeden] [den] Zinsbetrag bezogen auf den Gewichtungsbetrag des jeweiligen Referenzschuldners, in Bezug auf den die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung erfüllt sind, der an einem Zinszahlungstag fällig wird, erst nach diesem Zinszahlungstag zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag oder wenn auch die letzte Zinsperiode betroffen ist, am Verzögerten Rückzahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Zahlung eines Zinsbetrages nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf die Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung nicht erfüllt sind, erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Zinszahlungstag bzw. dem Verzögerten Rückzahlungstag mit.]

§ 3 Rückzahlung

(1) Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses.

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [•] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die Schuldverschreibungen an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses.

Wenn die Emittentin aufgrund Öffentlicher Kreditereignis-Informationen Kenntnis von einem Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner hat und die in § 4(1) beschriebenen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Die Emittentin ist stattdessen verpflichtet,

- (i) vorbehaltlich Absatz (3), den Reduzierten Kapitalbetrag an dem Vorgesehenen RÜCKZAHLUNGSTAG und
- (ii) den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag erfolgen.

(3) Teilweise Verzögerte Rückzahlung.

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner die in § 4(2) beschriebenen Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung vorliegen, kann die Emittentin je Schuldverschreibung den Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners, in Bezug auf den die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung erfüllt sind, erst nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstag zurückzahlen, muss je Schuldverschreibung jedoch spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag diesen gewichtungsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des Gewichtungsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die Zahlung der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, in Bezug auf welche die Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung nicht erfüllt sind, erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag. Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den verzögerten Zahltag spätestens an dem Verzögerten Rückzahlungstag gemäß § 9 mit.

§ 4

Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses und Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung

(1) Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses.

Die "Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses" sind in Bezug auf einen Referenzschuldner in den folgenden [beiden] Fällen erfüllt:

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

- (a) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums, oder
- (b) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das beantragte Kreditereignis (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann).]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

- (a) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums, oder
- (b) ein Kreditereignis tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums ein und eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das beantragte Kreditereignis (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann), oder
- (c) das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium tritt nach einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium ein und eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wobei ein solches Kreditereignis und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag eintreten bzw. erfolgen kann).]

(2) Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung.

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

Die **"Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung"** sind in Bezug auf einen Referenzschuldner erfüllt, wenn

- (a) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist, und
- (b) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis noch keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis erfolgt ist.]]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

- (a) innerhalb des Beobachtungszeitraums entweder (i) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eingetreten ist oder (ii) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt ist, und
- (b) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis noch keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis erfolgt ist, oder
- (c) innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis erfolgt ist, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium hervorgeht.]]

[Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung gemäß § 9 mit. Ein Inhaber der Schuldverschreibungen ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig und zahlbar zu stellen.]

§ 5

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendingungsgrundes

- (1) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens [●] Geschäftstage nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § [●] außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem [●] Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.
- (2) "Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:
 - (i) ein Rechtsnachfolger entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [kein Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in [●]] [oder kein Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in [●]] ist, oder
 - (ii) eine Gesetzesänderung.

- (3) Eine "Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag
 - [(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
 - (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Schuldverschreibungen [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] eingeführt Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung welche die Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Inhaber der Schuldverschreibungen unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.]

§ 6 Definitionen

(1) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).

"Inhaber der Schuldverschreibungen" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der Dauer-Globalurkunde, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearing Systems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Wertpapierbedingungen.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[<u>bei jährlichen Zinsperioden einfügen:</u>] jeden Zeitraum ab einem [●] (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum [●] (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)[, ab einem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)] und ab einem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) bis zum [•

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der Geschäftstag-Konvention [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:], des Restwert-Rückzahlungstags und des Verzögerten Rückzahlungstags] einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in [•] für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § [•] definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, [●]] [und [●]] Zahlungen abwickeln [und der ein TARGET-Geschäftstag ist].

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Inhaber der Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat Inhaber Schuldverschreibungen jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Vorgesehene Rückzahlungstag [bzw. der Verzögerte Zinszahlungstag] bzw. der Verzögerte Rückzahlungstag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).

Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den [von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 berechneter Zinsen. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Kündigungsbetrag den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § 9 mitgeteilt wird].

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Verzögerter Rückzahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:
] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.]

"Verzögerter Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis liegt.]

[<u>im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen</u> <u>der Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder
- (ii) einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium.]]

"Vorgesehener Rückzahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:

| following adjusted" einfügen: | vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention | den [●].

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus

- (i) Zinssatz,
- (ii) Zinstagequotient und

(iii) Festgelegtem Nennbetrag (falls sich der Zinsbetrag auf den Festgelegten Nennbetrag bezieht) bzw. Reduziertem Kapitalbetrag (falls sich der Zinsbetrag auf den Reduzierten Kapitalbetrag bezieht) bzw. Gewichtungsbetrag (falls sich der Zinsbetrag auf den Gewichtungsbetrag bezieht).

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[●] [jeweils den [<mark>Zinszahlungstag</mark>	[•%]
<u>einfügen</u>],	
beginnend mit dem	
[<mark>Datum einfügen</mark>]	
und endend mit	
dem [<u><i>Datum</i></u>	
<mark>einfügen</mark>]]]	

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode k\u00fcrzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie f\u00e4llt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus

- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
- (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der Zinsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] [jeweils] den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

- (2) Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.
- (a) Ermessensausübung.

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem Kreditereignis beruhen auf den ISDA-Bedingungen, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die Emittentin wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen

Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (b) Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.
 - "Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.
 - "Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,
 - (i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-Entscheidungskomitees beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, und
 - (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das Kreditereignis im Besitz des ISDA-Entscheidungskomitees befanden.

Die Emittentin teilt den Inhabern der Schuldverschreibungen den Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis gemäß § 9 mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "Beherrschen" ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Emissionstag (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungsverbindlichkeit" ist eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners, in Bezug auf den eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt ist, an dem Restwert-Bewertungstag zu dem Restwert-Bewertungszeitpunkt, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt:

- (i) Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- [(ii) Verbindlichkeit, die [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen];]
- [(iii)] [Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie
- [(iv)] Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist.

Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

Die Emittentin teilt die Bewertungsverbindlichkeit (einschließlich) den Inhabern der Schuldverschreibungen bis zu dem Restwert-Bewertungstag nach § [●] der Wertpapierbedingungen mit.

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners aus Aufgenommenen Geldern in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis
 - (1) ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
 - (2) ISDA bis zum Standard Restwert-Bewertungstag (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und
 - (2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (auction final price) durchführt und innerhalb eines Jahres nach der Kreditereignis-Mitteilung einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses Kreditereignis veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs

[[bei einem Kreditereignis Restrukturierung einfügen:]. Falls ISDA im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, ist der Endkurs der niedrigste dieser Kurse (cheapest to deliver). Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Auktions-Endkurs, unabhängig davon, auf welche Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht],

(ii) andernfalls den an dem jeweiligen Restwert-Bewertungstag zum Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Emittentin teilt den Endkurs und – soweit nach diesen Bedingungen anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte Bewertungsverbindlichkeit den Inhabern der Schuldverschreibungen gemäß § [•] im Fall von (i) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem [3]. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag mit.

"Gesamt-Reduzierungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 3(b) bzw. § 4(b) die Summe der Gewichtungsbeträge aller Referenzschuldner, bezüglich derer die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen.

"Gewichtung" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses, den Anteil des Rechtsnachfolgers, der in der zu dem Rechtsnachfolge-Ereignis gehörenden Rechtsnachfolge-Mitteilung angegeben ist, und der (i) im Fall von nur einem Rechtsnachfolger dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners entspricht bzw. (ii) im Fall von mehr als einem Rechtsnachfolger jeweils dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger entspricht.

"Gewichtungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner das Produkt aus dem Festgelegten Nennbetrag und der Gewichtung des Referenzschuldners.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der Referenzschuldner wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der Referenzschuldner ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der Referenzschuldner vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;
- (iv) durch oder gegen den Referenzschuldner wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des Referenzschuldners wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des Referenzschuldners
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der Referenzschuldner fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der Referenzschuldner beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem Referenzschuldner herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten

handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein Kreditereignis vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden Referenzschuldner [(und im Fall [(iii)] (Restrukturierung) nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps [●] Gesellschaft)] [(und im Fall [(iv)] (Nichtanerkennung/Moratorium) nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps [●] Gesellschaft)] [(und im Fall [(v)/[●]] (Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten) nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps [●] Gesellschaft)] anwendbar sind:

- (i) Insolvenz,
- (ii) Nichtzahlung [,
- [(iii)] [Restrukturierung] [,]
- [(iv)] [Nichtanerkennung/Moratorium] [,]

[(v)/[●]] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten].

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9, in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses Kreditereignisses sowie die Öffentlichen Kreditereignis-Informationen, die den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, kurz beschrieben werden. [[Im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] [Jede Kreditereignis-Mitteilung, in der ein Kreditereignis in der Form der Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, muss sich auf eine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums

beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignis-Mitteilung fortdauert.

[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9, in der der Eintritt einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium sowie die Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die den Eintritt der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, auf die sich die Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung fortdauert.]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [●].

"Nachfrist" bezeichnet

- vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser Verbindlichkeit anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit nach den Bedingungen dieser Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende Nachfrist spätestens an dem betreffenden Zinszahlungstag bzw. Letzten Bewertungstag endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden Verbindlichkeit festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als Verbindlichkeitswährung einen TARGET-Geschäftstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der Verbindlichkeitswährung allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde
 - bestreitet eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine Nichtzahlung (ohne Berücksichtigung des Nichtzahlungsschwellenbetrags) oder eine Restrukturierung (ohne Berücksichtigung des Schwellenbetrags) hinsichtlich einer dieser Verbindlichkeiten ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach dem Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•]

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:
] (der "Nichtzahlungsschwellenbetrag")].

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer Regierungsbehörde erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bestätigen und die

- (i) in ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung keine ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

- von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils

einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des Referenzschuldners oder der für den Referenzschuldner zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des Referenzschuldners und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die bedeutsame Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der Rechtsnachfolge-Mitteilung der Emittentin beschriebenen Rechtsnachfolger bestätigen und die

- von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der <u>Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>] "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischem Unternehmen und anderen Unternehmen einfügen:] [(i)] jede natürliche oder juristische Person außer dem Referenzschuldner.

[[bei nordamerikanischem Unternehmen einfügen:] [und (ii)] [(für den Transaktionstyp nordamerikanische Gesellschaft)] jedes Unternehmen, an dem der Referenzschuldner zu dem Zeitpunkt der Begebung der Qualifizierten Garantie direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält].

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines Primärschuldners aus [Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen] [Anleihen], für die der Referenzschuldner als Garant unter einer Qualifizierten Garantie auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierte Garantie:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

- (1) durch Zahlung;
- (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
- (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
- (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die Primärverbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen Bedingungen aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit oder (II) eine Insolvenz eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Primärverbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.
- "Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten Rechtsnachfolge dieses Stufenplans ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des Rechtsnachfolgers nach diesen Bedingungen nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der Rechtsnachfolger wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß § 9 innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen durch die Emittentin, jedoch bis spätestens an dem Vorgesehenen Rückzahlungstag, in der

- (i) das Vorliegen eines Rechtsnachfolgers oder mehrerer Rechtsnachfolger,
- (ii) der Eintritt eines Rechtsnachfolgetages innerhalb des Zeitraums vom [Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen] [Emissionstag] (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich),

- (iii) die Gewichtung des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolger,
- (iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser Rechtsnachfolge, sowie
- (v) die Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen, genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab [dem Tag der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge- Mitteilung] [dem Rechtsnachfolgetag] die von der Emittentin nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der Rechtsnachfolge-Mitteilung als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der Relevanten Verbindlichkeiten bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem Stufenplan der Gesamtbetrag aller Rechtsnachfolgevorgänge zu verwenden ist:

- Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger;
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger;
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Rechtsnachfolger;
- (iv) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners bei dem Referenzschuldner, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der Referenzschuldner jeweils ein Rechtsnachfolger;
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger und der Referenzschuldner wird infolge einer solchen Rechtsnachfolge nicht ausgetauscht;
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, wobei jedoch keine juristische Person und kein

sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt, und besteht der Referenzschuldner nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt) alleiniger Rechtsnachfolger;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form Aufgenommener Gelder eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige Rechtsnachfolger.

Für einen Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin vor Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Ein Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann jedoch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden, in Bezug auf den die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des Rechtsnachfolgers ein neues Kreditereignis eintreten.

"Reduzierter Kapitalbetrag" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Reduzierter Kapitalbetrag = Festgelegter Nennbetrag - Gesamt-Reduzierungsbetrag

"Rechtsnachfolge" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die Rechtsnachfolger.

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
[•]	[•] Gesellschaft	[•]

1

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des Referenzschuldners bzw. aller oder einzelner von

dessen Verbindlichkeiten betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen [oder Darlehen] sind, und unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen [oder Darlehen] sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Emittentin für die Zwecke der Bestimmung des Rechtsnachfolgers geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen [oder Darlehen] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) und dem Rechtsnachfolgetag (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand Öffentlicher Informationsquellen. Wird eine danach Relevante Verbindlichkeit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdende Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Diese wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [•] mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•]] [dem Schwellenbetrag entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

- (iv) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
 oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als Restrukturierung, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als Restrukturierung.

Im Fall einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den Referenzschuldner grundsätzlich als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner.]

"Restwert" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Gewichtungsbetrag des Referenzschuldners, in Bezug auf den die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses erfüllt sind x Endkurs

"Restwert-Bewertungstag" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, den [10]. Geschäftstag nach Vorliegen der Kreditereignis-Mitteilung (der "Standard Restwert-Bewertungstag"), oder
- (ii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite [•] [http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den [10]. Geschäftstag nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zum Standard Restwert-Bewertungstag zwar ISDA-Kreditereignis-Informationen veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung auf der Internetseite [●] [http://dc.isda.org/credit-default-swapsmanagement/ (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende Kreditereignis veröffentlicht, spätestens an dem [1]. Geschäftstag nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Bewertungsverbindlichkeit maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Inhabern der Schuldverschreibungen nach § [●] mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des Endkurses nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag.

[<u>im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:</u>

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [•] oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen Kreditereignisses in [US-Dollar] [•] [anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften] [•].]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische

Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

"Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der Referenzschuldner

- (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der Referenzschuldner in beiden Fällen danach in Bezug auf die Relevanten Verbindlichkeiten oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer Qualifizierten Garantie weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen]

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die Verbindlichkeit ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person beherrscht wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt beherrscht, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Beherrschung befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 7 Status; Garantie

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "Garantin") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich, oder eine andere Niederlassung der BNP Paribas S.A. können als Berechnungsstelle ("Berechnungsstelle") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Wertpapierbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin ("CBF") bekannt gegeben. Soweit die Schuldverschreibungen am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Schuldverschreibungenn zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Schuldverschreibungenn auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Aufstockungen werden gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen das Recht, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungenn bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungenn ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin") LEI 549300TS3U4JKMR1B479

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●]

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 26. November 2020 zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner

zur [Begebung] [Erhöhung des

Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner

([WKN:] [●][/][ISIN:] [●])

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 26. November 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 26. November 2021 seine Gültigkeit.

Der Nachfolgebasisprospekt wird unter [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte] [•] veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von

Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

[Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen] werden mit den [•] Wertpapieren • begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] zum Basisprospekt vom [●] (die "Wertpapiere der Grundemission") [[sowie][,] den [●] Wertpapieren [●] begeben am [●] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [●] vom [●] [zum Basisprospekt vom [●]](die "Wertpapiere der Ersten Aufstockung") [sowie] [Gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]] konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie (die "Aufstockung"))]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom [•] ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

unbedingt garantiert durch BNP Paribas S.A. Paris, Frankreich (die "Garantin")

und

angeboten durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Paris, Frankreich (die "Anbieterin") Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner dar.

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

[Die [•] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [•] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [•] zu lesen. Die Wertpapierbedingungenwerden durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt.]

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Produkttyp:

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden erstellt im Zusammenhang mit [der Begebung] [dem öffentlichen Angebot] [der Zulassung zum Handel] von [Produkttyp 1: Wertpapiere bezogen auf ein Unternehmen] [Produkttyp 2: Wertpapiere bezogen auf einen Staat] [Produkttyp 3: Wertpapiere bezogen auf ein Finanzinstitut] [Produkttyp 4: Wertpapiere bezogen auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner].

Eine detaillierte Beschreibung der Wertpapiere ist dem Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts unter der Überschrift [Produkttyp 1: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf ein Unternehmen] [Produkttyp 2: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf einen Staat] [Produkttyp 3: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf ein Finanzinstitut] [Produkttyp 4: Funktionsweise für Wertpapiere bezogen auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner] sowie den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Informationen [zum Referenzschuldner][zu den Referenzschuldnern]:

[Der Referenzschuldner der Wertpapiere ist in den Wertpapierbedingungen festgelegt.]
[Die Referenzschuldner der Wertpapiere sind in den Wertpapierbedingungen festgelegt.]

[Gegebenenfalls Beschreibung des jeweiligen Referenzschuldners zusätzlich einfügen: [•]]

[Informationen einfügen / Stelle, bzw. Quelle, bei der Angaben zum Referenzschuldner eingeholt werden können, einfügen, einschließlich Quellen(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. [●]]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[[Bitte die nachfolgende Angabe verwenden, wenn es nur einen Rechtsnachfolger geben soll: Für die Wertpapiere gilt, dass nur ein Rechtsnachfolger [des von einer Rechtsnachfolge betroffenen Referenzschuldners] bestimmt wird.]

[[Bitte die nachfolgende Angabe verwenden, wenn jeder zulässige Rechtsnachfolger ein Referenzschuldner sein soll:] Für die Wertpapiere gilt, dass jeder zulässige Rechtsnachfolger [des von einer Rechtsnachfolge betroffenen Referenzschuldners] ein Rechtsnachfolger sein soll.]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkttyp 1 bis Produkttyp 4 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen in Abschnitt XII.des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [•], begeben am [•], [erstmalig aufgestockt am [•]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [•] auf Stück [•] und das Gesamtvolumen von [•] auf ein neues Gesamtvolumen von [•] ([•]. Aufstockung).]]

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

[Zweckbestimmung des Emissionserlöses] [Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.] [Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Verwendet die Emittentin den Nettoerlös der Emission neben dem Zweck der Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren zu (geringfügigen) weiteren Zwecken (insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit bzw. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance - ESG)), Aufschlüsselung der einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen, einfügen: Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission mit Ausnahme der nachfolgenden weiteren Zweckbestimmung ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden. Die Emittentin wird dabei einen Betrag in Höhe von [Betrag oder Prozentsatz <u>samt Bezugsgröße einfügen):</u> [●]] dazu verwenden, um [<mark>weitere (geringfügige) Zweckbestimmung einfügen):</mark> [●]].

[Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere] [Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Wertpapiere einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen): [•]][Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Geschätzte Nettoerlöse aus der Emission/dem Angebot der Wertpapiere]

[Geschätzte Nettoerlöse einfügen (dabei sind die einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen ggf. aufzuschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen):

[•]][Löschen, wenn nicht anwendbar]

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr der

[Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][●]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [●] bis [voraussichtlich] zum [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [●] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [●]].]

Im Falle einer Aufstockung einfügen:

[Beginn des [öffentlichen [neuen] [bzw.] [fortgesetzten] Angebots] [der [●] Aufstockung: [●]]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom [•] begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der Basisprospekt vom[•] verliert am [•] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom [•] nachfolgt.]

Berechnungsstelle

vorzunehmen.]
[BNP Paribas Arbitrage S.N.C., [1 rue Laffitte, 75009 Paris, [•] Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A.,

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der

von

Gründen

Angabe

Niederlassung [London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] [•]]

[Vertriebsstellen]

[•][Banken][und][Sparkassen]

ohne

Wertpapiere

Gegenpartei und Übernehmerin

[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A.[, Niederlassung [London] [•]]]

Zeichnungsverfahren

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [●]][Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt]

[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]

Festgelegte Währung (Emissionswährung)

[•]

Emissionstermin (Valutatag)

[•]

Fälligkeitstag

[•]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [●] (in Worten: [●]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●])]. [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [●]]

Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) je Wertpapier.]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]] zu einer einheitlichen Serie

zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [●]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält [gegebenenfalls und soweit der Emittentin bekannt, Höhe der in dem Ausgabepreis enthaltenen Kosten und Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden einfügen: [•]] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.]

[Das Volumen beträgt [●] (in Worten [●]) [je Serie von Wertpapieren] [je Wertpapier].] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Management- und Übernahmeprovision

[Verkaufsprovision

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der [Entfällt] [●]

[Entfällt] [●]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem

entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] (frühestens) für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Weitere Angaben:

[Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) [Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "Certificates") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - "BaFin").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (Garantie auf erstes Anfordern).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (selbständiges Zahlungsversprechen) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (selbständiges Garantieversprechen) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement provided that notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, in lieu of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"Cash Settled Certificates" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment. "Conditions" mean the relevant final terms and conditions (Anleihebedingungen) of the Certificates.

"Guaranteed Cash Settlement Amount" means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

"Guaranteed Obligations" mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency ("Cash Settlement Amount"); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind ("**Physical Delivery Entitlement**")

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

"Physical Delivery Certificates" mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. Liability of BNPP and EHG

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. BNPP's continuing liability

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates.

4. EHG repayment

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. Conditions binding

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. Demand on BNPP

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at <u>CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France.</u> A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "Paris Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. Status

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. Contract for the benefit of third parties

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. Governing law

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.